

Sachdokumentation:

Signatur: DS 47

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/47



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

Eidgenössische Volksinitiative
«zur Durchsetzung der Ausschaffung krimineller Ausländer»
(Durchsetzungsinitiative)



**Volkswillen
durchsetzen!**

Volksinitiative zur Durch- setzung der Ausschaffung krimineller Ausländer

(Durchsetzungs-Initiative)

**Argumentarium
für die Volksabstimmung vom
28. Februar 2016**



Schweizerische Volkspartei • Postfach • 3001 Bern

Telefon 031 / 300 58 58 • Telefax 031 / 300 58 59

PC-Konto 30-8828-5

www.durchsetzungsinitiative.ch • info@durchsetzungsinitiative.ch

Inhalt

| | | |
|-----------|---|----|
| 1. | Die Argumente auf einen Blick | 3 |
| 2. | Um was geht es? | 5 |
| 3. | Ausgangslage | 7 |
| 3.1 | Die Regeln unseres Landes durchsetzen | 7 |
| 3.2 | Die Schweiz ist nicht mehr sicher | 8 |
| 3.2.1 | Stete Zunahme der Ausländerzahlen..... | 8 |
| 3.2.2 | Hoher Ausländeranteil in den Kriminalstatistiken | 10 |
| 3.2.3 | Zuwanderung ins Sozialsystem..... | 12 |
| 4. | Jetzt handeln: Volkswillen durchsetzen | 13 |
| 4.1 | Kriminelle Ausländer jetzt ausschaffen. Volkswillen durchsetzen | 13 |
| 4.2 | Untaugliche Umsetzungsgesetzgebung des Parlaments (Härtefallklausel) | 13 |
| 4.3 | „Obligatorische Landesverweisung“ als Etikettenschwindel | 13 |
| 4.4 | Durchsetzungs-Initiative zur Umsetzung der Ausschaffungs-Initiative | 15 |
| 5. | Was bringt die Durchsetzungs-Initiative | 15 |
| 5.1 | Klarer Volkswille als Ausgangslage | 15 |
| 5.2 | Text der Durchsetzungs-Initiative | 16 |
| 5.3 | Konzept und Wirkung der Durchsetzungs-Initiative | 18 |
| 5.3.1 | Konkretisierung der Verfassungsbestimmungen..... | 18 |
| 5.3.2 | Delikte, die zwingend zu einem Landesverweis führen | 18 |
| 5.3.3 | Delikte, die für Vorbestrafte zwingend zu einem Landesverweis führen | 21 |
| 5.3.4 | Berücksichtigung von nicht abgeschlossenen Strafverfahren | 23 |
| 5.3.5 | Berücksichtigung von Notwehr-/Notstandsexzess | 24 |
| 5.3.6 | Missbrauch von Sozialwerken..... | 24 |
| 5.3.7 | Kein Widerspruch zum Völkerrecht | 24 |
| 5.3.8 | Direkte Anwendbarkeit | 24 |
| 5.3.9 | Kostenfolge | 25 |
| 5.3.10 | Vollzug der Gefängnisstrafe | 25 |
| 6. | Wirkungslose Umsetzungsgesetzgebung..... | 25 |
| 6.1 | Begriffserklärung | 25 |
| 6.2 | Härtefallklausel | 25 |
| 6.3 | Gegenüberstellung Umsetzungsgesetzgebung – Durchsetzungs-Initiative..... | 26 |
| 7. | Argumente für ein JA zur Durchsetzungs-Initiative | 28 |
| 7.1 | Die Initiative trifft die Richtigen | 29 |
| 7.2 | Mehr Sicherheit durch präventive Wirkung..... | 29 |
| 7.3 | Sicherung der Sozialwerke durch Senkung des Sozialmissbrauchs..... | 29 |
| 7.4 | Konsequente und einheitliche Ausweisungspraxis..... | 30 |
| 7.5 | Verhältnismässigkeitsprinzip ist gewährleistet..... | 30 |
| 7.6 | Mehr Sicherheit durch mehr Ausschaffungen | 30 |
| 8. | Fallbeispiele | 31 |
| 8.1 | Beispiel 1 (Härtefallklausel verhindert die Ausschaffung von Serientäter) | 31 |
| 8.2 | Beispiel 2 (Ausländische Raser töten 21-jährige Schweizerin) | 31 |
| 8.3 | Beispiel 3 (32-jähriger krimineller kosovarischer IV-Rentner) | 31 |
| 8.4 | Beispiel 4 (Verkehrsunfälle auf Bestellung durch Banden aus dem Balkan)..... | 32 |
| 8.5 | Beispiel 5 (Serbisches Ehepaar betrügt Unfallversicherung) | 32 |
| 8.6 | Beispiel 6 (Strassburg will kriminellen Türken nicht ausschaffen)..... | 33 |
| 8.7 | Beispiel 7 (Ausschaffung erst nach 19 Straferkenntnissen)..... | 33 |
| 8.8 | Beispiel 8 (Ausschaffung erst aufgrund der Summierung von Verstössen) | 34 |
| 9. | Fragen und Antworten zur Durchsetzungs-Initiative..... | 35 |
| Anhang 1: | Zeitliche Übersicht und Zusammenhang der Initiativen..... | 40 |
| Anhang 2: | Systematik Landesverweis (Exkurs)..... | 41 |
| Anhang 3: | Umsetzungsgesetzgebung des Parlaments | 43 |

1. Die Argumente auf einen Blick

Ja zur „Volksinitiative zur Durchsetzung der Ausschaffung krimineller Ausländer“ (Durchsetzungs-Initiative)

- **Ja zu mehr Sicherheit durch weniger Ausländerkriminalität!**
Wer sich nicht an unsere Regeln hält, muss die Schweiz verlassen. Eine konsequente Ausschaffungspraxis wirkt präventiv und sorgt dafür, dass die Ausländerkriminalität sinken wird; dies führt zu mehr Sicherheit für alle in der Schweiz.
- **Ja zur Umsetzung der Ausschaffungs-Initiative gemäss Volkswillen!**
Nur die Durchsetzungs-Initiative führt zu einer konsequenten Umsetzung der Ausschaffungs-Initiative, welche am 28. November 2010 von Volk und Ständen angenommen wurde. Die Bevölkerung sowie sämtliche Kantone haben am gleichen Tag NEIN gesagt zum Gegenentwurf, der den Richtern bei Ausweisungen einen grossen Ermessensspielraum geben wollte.
- **Ja zu einer sicheren Schweiz für alle!**
Die Durchsetzungs-Initiative schafft Rechtssicherheit. Sie führt in der Praxis zu einer konsequenten und zwingenden Ausschaffung krimineller Ausländer. Die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit ist zentral für die Attraktivität des Standorts Schweiz. Nur eine sichere Schweiz ist ein attraktiver Wirtschaftsstandort und kann Zentrum für viele internationale Organisationen sein.
- **Ja zur Verhinderung von Wiederholungstaten!**
Heute werden pro Jahr ca. 500 Personen ausgeschafft. Mit der Durchsetzungs-Initiative wären es gemäss Schätzungen des Bundesamtes für Statistik im Jahr 2014 ca. 10'000 Ausschaffungen. Ausgeschaffte ausländische Straftäter erhalten eine Einreisesperre und können damit in der Schweiz nicht mehr straffällig werden. Dies führt dazu, dass die Zahl der Wiederholungstäter deutlich sinken wird.
- **Ja zur Sicherung unserer Sozialwerke durch Senkung des Sozialmissbrauchs!**
Während die Zuwanderung früher vor allem in den Arbeitsmarkt stattgefunden hat, haben wir es heute immer mehr mit einer Zuwanderung ins Sozialsystem zu tun. Dies führt auch zu Missbrauchsfällen. Diese müssen bekämpft und sanktioniert werden. Die Drohung einer Ausschaffung wirkt abschreckend. So kann der Sozialmissbrauch durch Ausländer wirkungsvoll bekämpft werden.
- **Ja zum Schutz integrierter Ausländer!**
Anständige und integrationswillige Ausländer sind von der Initiative nicht betroffen; im Gegenteil: Sie würden nicht mehr länger durch kriminelle Landsleute in Verruf gebracht und profitieren ebenfalls von mehr Sicherheit

➤ **Ja zur korrekten Umsetzung der Ausschaffungs-Initiative!**

Nach langwierigen Debatten haben sich National- und Ständerat geweigert, die Ausschaffungs-Initiative konsequent umzusetzen. Die vom Parlament beschlossene Umsetzungsgesetzgebung beinhaltet eine unbrauchbare Härtefallklausel. Das heisst: Eine Ausschaffung muss nicht zwingend vorgenommen werden. Mit dieser Härtefallklausel haben die Richter die Möglichkeit, von einer Ausschaffung abzusehen: Man kann immer einen Grund finden, weshalb der verurteilte Straftäter die Schweiz nicht verlassen muss.

➤ **Ja zur Möglichkeit der kantonalen Migrationsbehörden Straftätern die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung zu verweigern bzw. die Niederlassungsbewilligung zu entziehen!**

Die untaugliche Umsetzung der Ausschaffungs-Initiative führt dazu, dass die Migrationsämter an die Urteile der Strafbehörden gebunden sind. Dies hat zur Folge, dass die Migrationsämter die Aufenthalts- bzw. Niederlassungsbewilligung nur noch dann nicht verlängern bzw. entziehen können, wenn weitere Straftaten hinzukommen. Wie gravierend diese neuen Straftaten sein müssen, bzw. inwiefern früher begangene Delikte berücksichtigt werden können, ist bei der parlamentarischen Umsetzungsgesetzgebung nicht geregelt. Dies wird in der Praxis zu grossen Rechtsunsicherheiten, langwierigen Prozessen und hohen Kosten für die Allgemeinheit führen.

2. Um was geht es?

Mehr Sicherheit für alle - kriminelle Ausländer endlich ausschaffen

Viele Schweizerinnen und Schweizer fühlen sich nicht mehr sicher im eigenen Land. 7 von 10 Kriminellen in den Schweizer Gefängnissen sind Ausländer. Diese Situation ist eine Konsequenz der unkontrollierten Masseneinwanderung und der milden Strafen in der Schweiz. Schwer kriminelle Ausländer und Wiederholungstäter haben ihr Gastrecht verwirkt und sind auszuschaffen. Alle anderen Ausländer, die sich an unsere Regeln und Gesetze halten, profitieren damit von grösserer Akzeptanz und mehr Sicherheit.

Vor über fünf Jahren hat eine deutliche Mehrheit der Stimmberechtigten der Ausschaffung krimineller Ausländer an der Urne zugestimmt. Bundesrat und Parlament haben nun eine Härtefallklausel ins Umsetzungsgesetz geschrieben, mit der faktisch jede Ausschaffung verhindert werden kann. So finden die Richter weiterhin immer eine Begründung, weshalb der Straftäter nicht gehen muss: Drogendealer X habe ein Kind in der Schweiz, auch wenn er sich noch nie um dieses gekümmert hat. Serien-Einbrecher Y sei schon mehrere Jahre in der Schweiz und habe im Gefängnis Fortschritte in der deutschen Sprache gemacht usw.

Volkswillen durchsetzen

Die Durchsetzungs-Initiative gibt die Möglichkeit, den Volkswillen endlich umzusetzen und für mehr Sicherheit in der Schweiz zu sorgen. Denn sie ist nach ihrer Annahme sofort und direkt anwendbar und ist damit eine konsequente Lösung mit Augenmass:

1. Eine Ausschaffung der Täter ist bei schweren Delikten (wie z.B. Mord, Raub, Vergewaltigung usw.) zu vollziehen, unabhängig davon, ob ein Täter vorbestraft war oder nicht.
2. Eine Ausschaffung ist zudem vorgesehen bei Wiederholungstätern in Bezug auf Delikte, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit in besonderem Masse beeinträchtigen (z.B. einfache Körperverletzung, Bedrohung von Behörden, usw.).

Wirkungen der Durchsetzungs-Initiative für ausländische Staatsangehörige

| | |
|---------------------------------------|---|
| <p>EU-Bürger</p> | <ul style="list-style-type: none"> ➤ werden bei Erfüllen eines Tatbestands ausgewiesen (die Niederlassungsbewilligung wird widerrufen bzw. die Aufenthaltsbewilligung entzogen); ➤ der Entzug von Bewilligungen ist bereits im geltenden Recht möglich, allerdings nicht zwingend; ➤ Art. 5 Abs. 1 in Anhang I des Freizügigkeitsabkommens mit der EU besagt: <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p>Art. 5 Öffentliche Ordnung „Die auf Grund dieses Abkommens eingeräumten Rechte dürfen nur durch Massnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind, eingeschränkt werden.“</p> </div> |
| <p>Nicht-EU-Bürger</p> | <ul style="list-style-type: none"> ➤ werden bei Erfüllen eines Tatbestands ausgewiesen (die Niederlassungsbewilligung wird widerrufen bzw. die Aufenthaltsbewilligung entzogen); ➤ der Entzug von Bewilligungen ist bereits im geltenden Recht möglich, allerdings nicht zwingend. <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p>Gemäss Art. 62 bzw. 63 AuG kann einem Ausländer die Aufenthaltsbewilligung bzw. die Niederlassungsbewilligung entzogen werden, wenn er gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder äussere Sicherheit gefährdet.</p> </div> |
| <p>Kriminaltouristen</p> | <ul style="list-style-type: none"> ➤ werden ausgewiesen und erhalten eine Einreisesperre. |
| <p>Flüchtlinge</p> | <ul style="list-style-type: none"> ➤ werden bei Erfüllen eines Tatbestands ausgewiesen; ➤ der Asylstatus wird entzogen; ➤ der Entzug des Asyls ist bereits im geltenden Recht möglich, allerdings nicht zwingend (Art. 64 Abs. 1 Bst. d AslyG). |
| <p>Non-Refoulement-Prinzip</p> | <ul style="list-style-type: none"> ➤ Für alle ausländischen Staatsangehörigen gilt, dass eine Ausweisung nicht gegen das Non-Refoulement-Prinzip verstossen darf, welches in Art. 25 Abs. 2 und 3 der Bundesverfassung verankert ist: <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p>Art. 25 BV ² Flüchtlinge dürfen nicht in einen Staat ausgeschafft oder ausgeliefert werden, in dem sie verfolgt werden. ³ Niemand darf in einen Staat ausgeschafft werden, in dem ihm Folter oder eine andere Art grausamer und unmenschlicher Behandlung oder Bestrafung droht.</p> </div> |

3. Ausgangslage

3.1 Die Regeln unseres Landes durchsetzen

Seit jeher haben **zahlreiche Ausländer** in der Schweiz eine **neue Heimat** gesucht und gefunden, sei es als Arbeitssuchende, sei es als Flüchtlinge.

Ende 2014 lebten 2 Millionen Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz. Jährlich kommen netto rund 80'000 Ausländer zusätzlich in unser Land. Damit ist die Schweiz auf dem Weg, nach dem Jahr 2030 die Grenze von 10 Millionen Einwohnern zu überschreiten. Das Volk hat mit der Annahme der Volksinitiative „gegen Masseneinwanderung“ Bundesrat und Parlament den Auftrag erteilt, dieser masslosen Entwicklung Einhalt zu bieten.

Die Zuwanderung in den aktuellen Dimensionen stellt grosse Herausforderungen an das Zusammenleben und die Integration. Es ist klar, dass sich Ausländerinnen und Ausländer an die hier geltenden Regeln und Gesetze halten müssen, genauso wie dies für Schweizerinnen und Schweizer gilt. Auch diese haben sich im Übrigen selbstverständlich den örtlichen Gepflogenheiten anzupassen, wenn sie sich in einem anderen Land aufhalten.

Ausländer, die straffällig geworden sind, haben ihr **Gastrecht missbraucht** und jeden Anspruch auf einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz verwirkt. Sie müssen unser Land verlassen. Dies haben Volk und Stände am 28. November 2010 so entschieden.

Entgegen diesem Volksentscheid werden kriminelle Ausländer bis heute nicht konsequent des Landes verwiesen – selbst wenn sie schwere Straftaten begehen! Im Rahmen der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung werten die Behörden die kriminelle Vergangenheit unterschiedlich und die Gerichte finden laufend neue Gründe, um Straftäter nicht auszuweisen und die Aufenthaltsbewilligung zu erneuern.

Viele ausländische Straftäter werden rückfällig. Als traurige Folge dieser Politik sind wir inzwischen mit einer enorm **hohen Kriminalitätsrate bei Ausländern** konfrontiert. Über die Hälfte der Personen, die gegen das Strafgesetzbuch verstossen sind Ausländer. 73% der Gefängnisinsassen sind Ausländer, dies bei einem Ausländeranteil von 24,3% an der Gesamtbevölkerung.

Es ist höchste Zeit, die Regeln unseres Landes wieder durchzusetzen!

- Wer in der Schweiz leben will, hat sich in erster Linie selber um seine Integration zu bemühen.
- Wer in der Schweiz leben will, hat die Verantwortung für sich und seine Familienangehörigen nach bestem Wissen und Gewissen und nach Kräften zu tragen.
- Wer in der Schweiz leben will, hat die schweizerische Rechtsordnung zu beachten und unsere Sitten und Gebräuche zu respektieren.

Wer sich nicht an diese Grundsätze hält, muss die Schweiz verlassen. Mit der Durchsetzungs-Initiative sind schwer kriminelle Ausländer und gewisse Wiederholungstäter konsequent auszuschaffen. Somit könnten pro Jahr bis zu 10'000 Kriminelle wegweisen werden. Dies ist nicht nur punkto Sicherheit, Prävention und Kosten, sondern auch punkto Gerechtigkeit gegenüber jener grossen Mehrheit, die sich an unsere Gesetze hält, von Bedeutung.

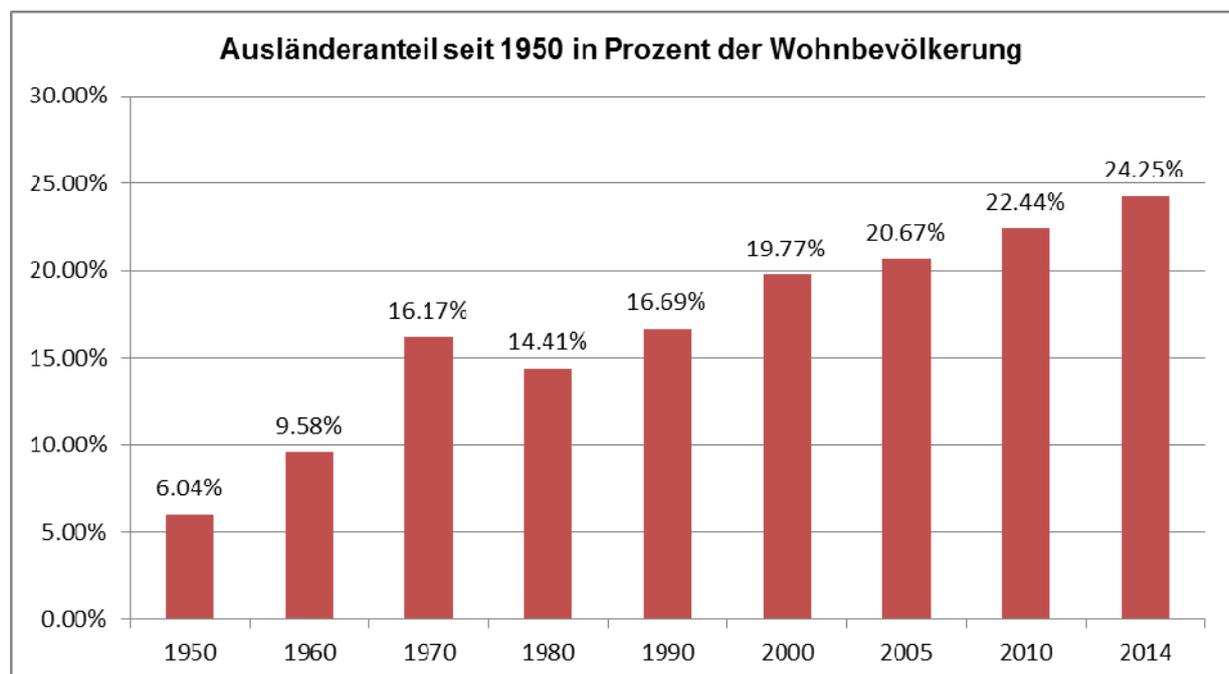
Mit der Annahme der Ausschaffungs-Initiative am 28. November 2010 wurde der Grundstein für eine konsequente Ausschaffungspraxis gelegt. 52,9 Prozent der Stimmberechtigten und 17,5 Stände unterstützen die neue Verfassungsbestimmung, die eine konsequente Ausschaffung krimineller Ausländer vorsieht. Umgesetzt gemäss Volkswille ist diese Initiative bis heute nicht. Die vom eidgenössischen Parlament in der Schlussabstimmung vom 20. März 2015 angenommenen Änderungen des Strafgesetzbuches (und weiterer Erlasse) sieht keine strikte Ausschaffung vor¹. So wird sich an der heutigen Realität von jährlich nur rund 500 Ausschaffungen nichts ändern. Denn das Umsetzungs-gesetz sieht eine Art Härtefallklausel vor, die den Gerichten Tür und Tor öffnet, weiterhin von einem Landesverweis abzusehen. Selbst Mörder, Vergewaltiger und mehrfach vorbestrafte Ausländer könnten in der Schweiz bleiben. Gleichzeitig nimmt es den kantonalen Migrations-ämtern die Kompetenz, verurteilten Straftätern die Aufenthaltsbewilligung nicht zu verlängern.

Da die SVP schon kurz nach Annahme der Ausschaffungs-Initiative erkannt hat, dass Bundesrat und Parlament diese nicht gemäss Volkswille umsetzen wollen, hat sie die Volksinitiative zur Durchsetzung der Ausschaffung krimineller Ausländer (Durchsetzungs-Initiative) lanciert. Innerhalb von nur 5 Monaten wurde die Durchsetzungs-Initiative mit 155'788 gültigen Unterschriften eingereicht. Mit der Annahme der direkt anwendbaren Durchsetzungs-Initiative würde die Ausschaffungs-Initiative so umgesetzt, wie die Ausschaffungs-Initiative sowie Volk und Stände dies vorsahen.

3.2 Die Schweiz ist nicht mehr sicher

3.2.1 Stete Zunahme der Ausländerzahlen

Immer mehr Ausländer kommen in die Schweiz: Jahr für Jahr verzeichnet die Schweiz mehr Zuwanderer. Der **Ausländeranteil** in der Schweiz erreichte Ende des Jahres 2014 die **Rekordmarke von 24,25%** - und dies, obwohl jährlich rund 35'000 Ausländer eingebürgert werden.

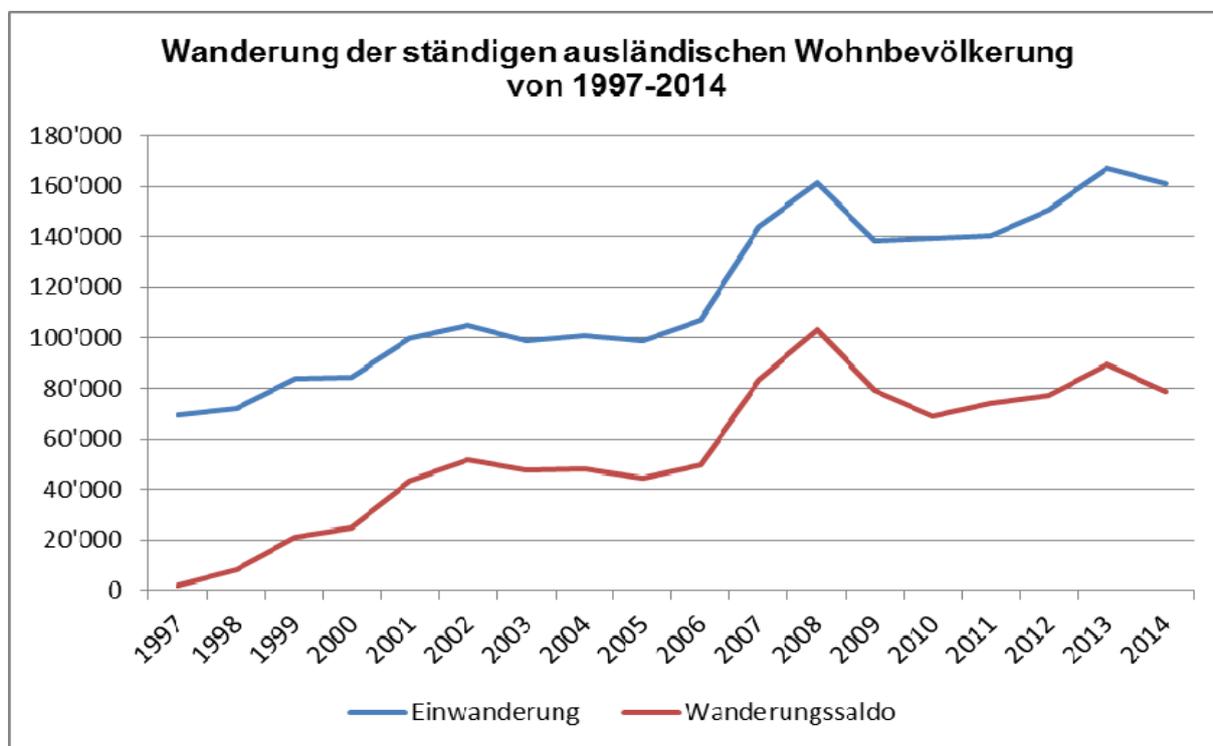


Grafik 1: Quelle: Bundesamt für Statistik²

¹ www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2015/2735.pdf

² www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/02/blank/key/alter/nach_staatsangehoerigkeit.html

Selbst im Krisenjahr 2009 ist die Einwanderung nur sehr geringfügig zurückgegangen und nachher wieder konstant gestiegen. Seit 1997 sind 993'744 ausländische Staatsangehörige netto in die Schweiz eingewandert (Wanderungssaldo). Im Jahr 2014 sind beispielsweise 161'149 eingewandert, 82'607 ausgewandert, was einen Wanderungssaldo von 78'542 ergibt. Diese jährliche Nettozuwanderung entspricht einer Einwanderung in der Grösse der Stadt St. Gallen.



Grafik 2: Quelle: Bundesamt für Statistik³

Die kontinuierliche Zunahme der ausländischen Wohnbevölkerung ist eine Folge der linken Politik der letzten Jahrzehnte. Immer wieder wurden die Einreise- und Aufnahmekriterien gelockert. Durch neue Kategorien im Asylbereich (wie z.B. die „vorläufige Aufnahme“), durch den Familiennachzug⁴ und durch Verträge mit der EU, insbesondere die Personenfreizügigkeit, wurde die Niederlassung von immer neuen Einwanderern tatkräftig gefördert. Von der Personenfreizügigkeit können - gemäss EU - auch verurteilte ausländische Straftäter „profitieren“. So protestierte im Juli 2015 Rom lautstark dagegen, dass das Tessin einen Strafregistrauszug verlangt, wenn ein italienischer Einwanderer eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz beantragt.

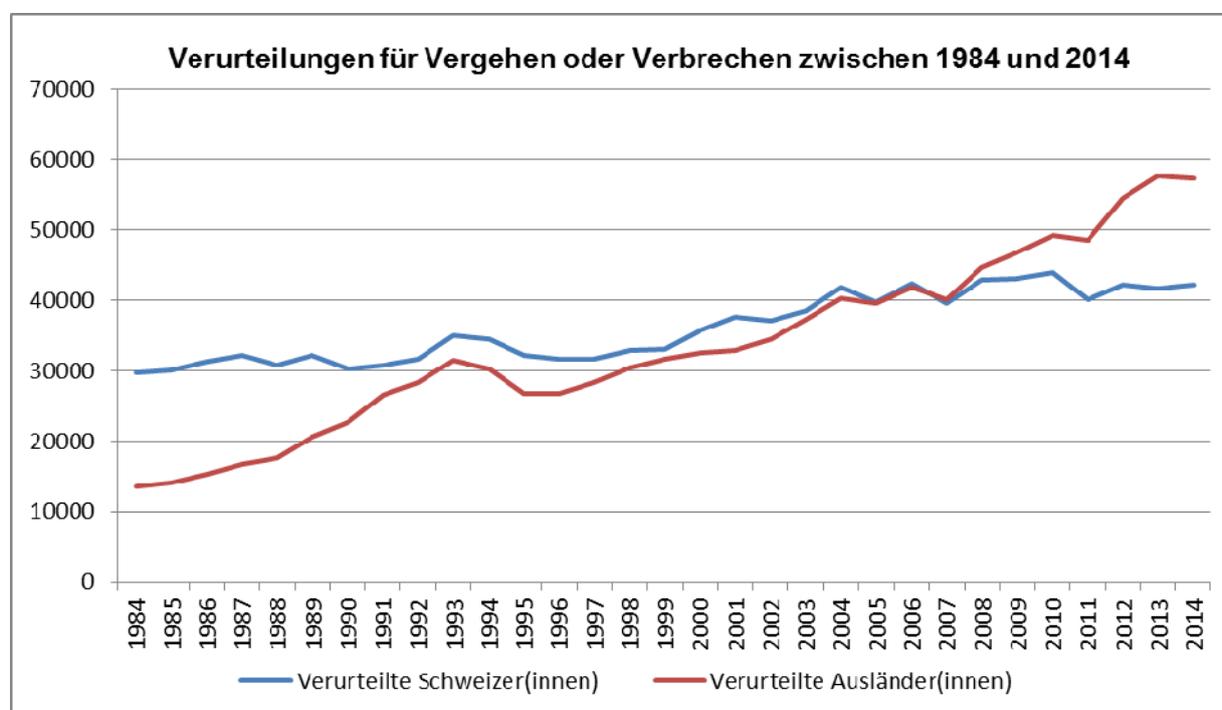
³ www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/07/blank/data/01.html

⁴ In den letzten fünf Jahren wanderte die folgende Anzahl Personen im Rahmen des Familiennachzugs in die ständige ausländische Wohnbevölkerung der Schweiz ein: 43'617 Personen im Jahr 2009 (Nationalität nachgezogene Person EU-27/Efta: 21'937; Nationalität nachgezogene Person Drittstaaten: 21'680), 43'280 Personen im Jahr 2010 (EU-27/Efta: 21'628; Drittstaaten: 21'652), 45'048 Personen im Jahr 2011 (EU-27/Efta: 23'261; Drittstaaten: 21'787), 45'379 Personen im Jahr 2012 (EU-27/Efta: 24'711; Drittstaaten: 20'668) und 50'050 Personen im Jahr 2013 (EU-27/Efta: 28'794; Drittstaaten: 21'256). Hinzu kommt die folgende Anzahl Personen, welche im Rahmen des Familienasyls gestützt auf Artikel 51 des Asylgesetzes eingereist sind: 1'335 Personen im Jahr 2009, 1'566 Personen im Jahr 2010, 1'707 Personen im Jahr 2011, 1'567 Personen im Jahr 2012 und 1'007 Personen im Jahr 2013. Der Familiennachzug in die nichtständige ausländische Wohnbevölkerung mit Aufenthalt von weniger als einem Jahr wird oben nicht ausgewiesen, da es sich hier um einen zeitlich befristeten Aufenthalt handelt. Auch der Familiennachzug von vorläufig Aufgenommenen ist statistisch nicht ausweisbar (siehe IP 14.3185; www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20143185).

3.2.2 Hoher Ausländeranteil in den Kriminalstatistiken

Rund **60 Prozent aller verurteilten Straftäter sind Ausländer**. Eine Statistik über eingebürgerte Schweizer, welche straffällig werden, wird von den Behörden bewusst und mit Absicht zur Verschleierung nicht geführt, obwohl die SVP dies schon seit langem fordert. Nebst niedergelassenen Ausländern tragen auch kriminelle Banden, welche die offenen Grenzen nutzen und in der Schweiz auf Einbruchstour gehen, viel zur Kriminalstatistik bei. Weiter nutzen viele Kriminelle den Asylweg, um in der Schweiz ihren kriminellen Machenschaften (Drogen- und Menschenhandel, Zwangsprostitution etc.) nachzugehen.

Daher überrascht es auch nicht, dass sich der Ausländeranteil bei den Verurteilungen in den letzten 25 Jahren laufend erhöht hat. Seit 2007 gibt es mehr Verurteilungen ausländischer Erwachsener als Schweizer Erwachsener. 2014 waren 57,5 Prozent aller verurteilten Erwachsenen Ausländer; 42% der Verurteilungen von Ausländern betrafen Ausländer mit einer Niederlassungsbewilligung in der Schweiz.



Grafik 3: Quelle: Bundesamt für Statistik⁵

Bei schweren Straftaten sind die **Ausländeranteile** besonders hoch⁶:

Der Ausländeranteil in der Schweiz beträgt derzeit rund 25%. Die schweren Delikte werden jedoch statistisch gesehen mehrheitlich von ausländischen Staatsangehörigen verübt. Dies liegt zum einen daran, dass in der Schweiz wohnhafte Ausländer deutlich öfter straffällig werden als Schweizer Staatsangehörige. Zum andern spielen die offenen Grenzen als Folge des Schengen-Abkommens eine wichtige Rolle. Gerade Einbruchdiebstähle sind grösstenteils ausländischen Kriminaltouristen zuzuschreiben. Für das Jahr 2014 ergibt sich folgende Statistik⁷:

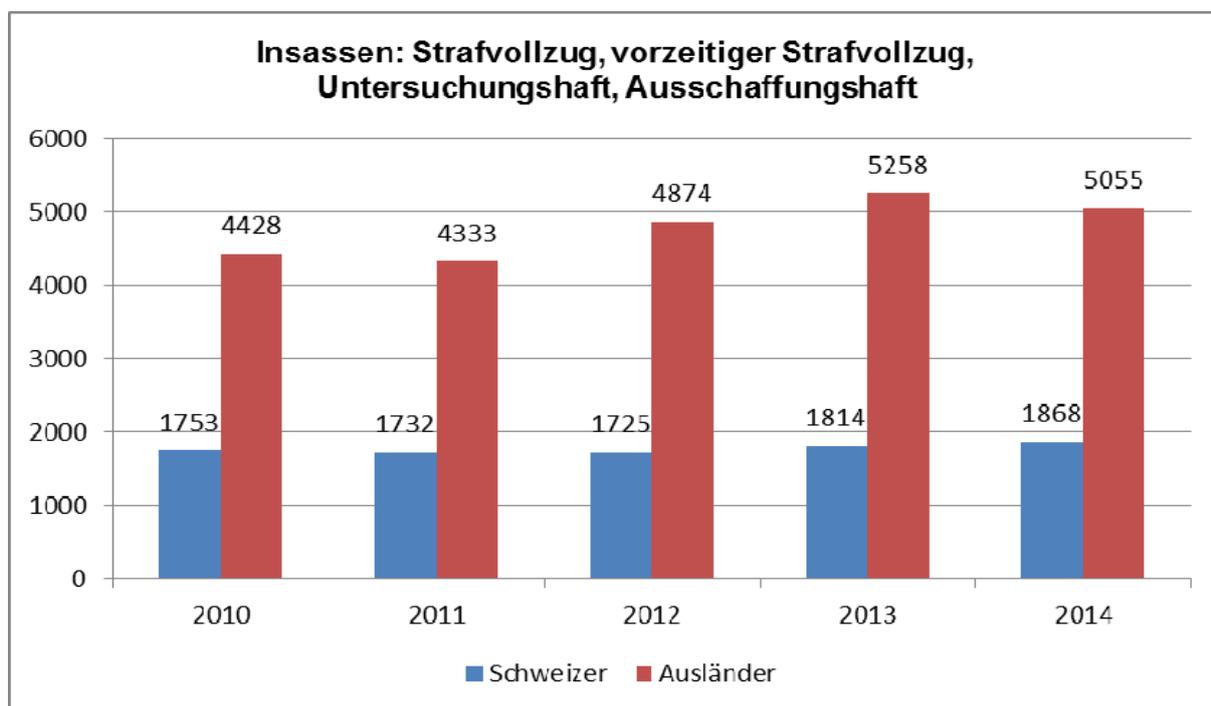
⁵ www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/03/key/ueberblick/01.html

⁶ www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/02/key/01.html

⁷ www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/02/key/02/01.html

| | Total Beschuldigte | Total Ausländer | | In der Schweiz wohnhafte Ausländer | Kriminaltouristen |
|--|--------------------|-----------------|---------|------------------------------------|-------------------|
| Tötungsdelikte (57.7% Ausländeranteil) | 201 | 116 | (57.7%) | 79 | 37 |
| Schwere Körperverletzung (49.9% Ausländeranteil) | 535 | 267 | (49.9%) | 218 | 49 |
| Einbruchdiebstahl⁸ (73% Ausländeranteil) | 4'273 | 3'123 | (73.0%) | 947 | 2'176 |
| Menschenhandel (95.6% Ausländeranteil) | 46 | 44 | (95.6%) | 17 | 27 |
| Freiheitsberaubung/Entführung (52.5% Ausländeranteil) | 316 | 166 | (52.5%) | 121 | 45 |
| Vergewaltigung (61.3% Ausländeranteil) | 463 | 284 | (61.3%) | 240 | 44 |

Betrachtet man den Ausländeranteil in den Haftanstalten, verdeutlicht sich die Ausländerkriminalität. Im Jahr 2014 waren 73 Prozent der Insassen in Haftanstalten Ausländer:



Grafik 4: Quelle: Bundesamt für Statistik⁹

Unsere **Luxusgefängnisse** sind vor allem für Personen aus sog. Entwicklungsländern schon lange **keine Abschreckung** mehr. Zusätzlich animiert unser viel zu grosszügiges Sozialsystem die kriminellen Ausländer nach Verbüßung der Straftat in der Schweiz zu bleiben.

Die Kosten, welche den Kantonen im Bereich Polizei, Justiz und Strafvollzug anfallen, steigen stetig an. Hauptgrund dieser Entwicklung ist der hohe Anteil ausländischer Straftäter. Die Kosten der Kantone für den Strafvollzug betragen im Jahr 1990 400 Millionen Franken, heute sind es über eine Milliarde Franken pro Jahr¹⁰. 73 Prozent dieser Kosten werden durch Ausländer verursacht, also über 730 Millionen Franken jährlich. Ein Haftplatz im Strafvollzug kostet durchschnittlich 400 Franken pro Tag, d.h. 146'000 Franken pro Jahr.

⁸ Als registrierte Straftaten werden für das Jahr 2014 52'338 aufgeführt. Dies bedeutet, dass Einbruchdiebstähle oft nicht aufgeklärt werden und bandenmässig mehrfach delinquent wird.

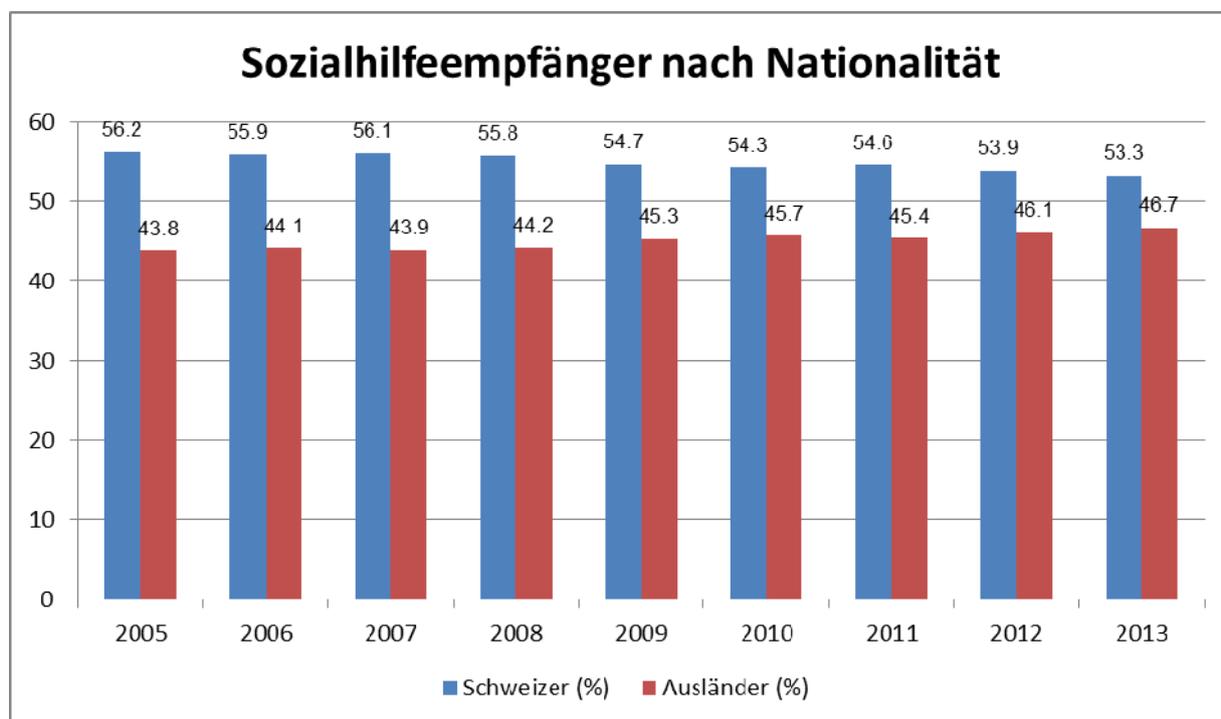
⁹ www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/05/key/ueberblick/wichtigsten_zahlen.html

¹⁰ <http://www.ejpd.admin.ch/dam/data/bj/sicherheit/smv/dokumentation/ber-br-d.pdf>

3.2.3 Zuwanderung ins Sozialsystem

Die Beweggründe für die Zuwanderung haben sich in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten grundlegend geändert. Während früher eine **Zuwanderung in den Arbeitsmarkt** stattgefunden hat, haben wir es heute auch mit einer **Zuwanderung ins Sozialsystem** zu tun. Darunter hat es auch Personen, welche nicht wegen des Arbeitsmarktes, sondern wegen der Sozialwerke in die Schweiz kommen, unser Sozialsystem schamlos missbrauchen und auf ein besseres Leben auf Kosten der Steuerzahlenden aus sind.

Dank unseres **grosszügigen Sozialsystems** werden teilweise falsche Anreize gesetzt. Die Folge: **Der Ausländeranteil der Sozialleistungsempfänger in der Schweiz ist überdurchschnittlich hoch¹¹ und ist – trotz den vielen Einbürgerungen – tendenziell steigend, was folgende Grafik verdeutlicht:**



Grafik 5: Quelle: Bundesamt für Statistik¹²

Die Durchsetzungs-Initiative richtet sich auch gegen jene, die auf kriminelle Weise und in betrügerischer Absicht Sozialhilfe beziehen. Es hat sich gezeigt, dass in solchen Fällen irgendwelche (bedingten) Haftstrafen oder Rückforderungsklagen nicht abschreckend wirken. Nur ein Landesverweis als Sanktion kann dazu führen, dass der Sozialmissbrauch wirksam bekämpft werden kann. Es geht nicht an, dass Leute ungerechtfertigt Leistungen von Sozialversicherungen beziehen und den Sozialwerken dann wiederum das Geld für die echt Bedürftigen fehlt.

¹¹ www.weltwoche.ch/ausgaben/2007-14/artikel-2007-14-auslaenderanteil.html

¹² www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/13/03/03/dos/04.html

4. Jetzt handeln: Volkswillen durchsetzen

4.1 Kriminelle Ausländer jetzt ausschaffen. Volkswillen durchsetzen

Am 28. November 2010 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger und eine Mehrheit der Stände klar und deutlich der Volksinitiative zur Ausschaffung krimineller Ausländer zugestimmt. Gleichzeitig lehnten Volk und sämtliche Stände einen Gegenentwurf des Parlaments zur Ausschaffungs-Initiative ab. Dennoch hat das Parlament – nach langem hin und her – am 20. März 2015 eine Umsetzungsgesetzgebung verabschiedet, welche sich am vom Volk und Ständen abgelehnten Gegenentwurf orientiert, der die Möglichkeit vorsah, im Einzelfall auch bei schweren Delikten von einem Landesverweis abzusehen¹³.

4.2 Untaugliche Umsetzungsgesetzgebung des Parlaments (Härtefallklausel)

Die Umsetzungsgesetzgebung zur „Ausschaffungs-Initiative“, welche das Parlament am 20. März 2015 - gegen den Willen der SVP - beschlossen hat und die der Bundesrat im Falle einer Ablehnung der „Durchsetzungs-Initiative“ in Kraft setzen will, sieht auch bei schwersten Delikten eine sog. „Härtefallklausel“ vor (siehe folgendes Kapitel). Dies bedeutet, dass das Gericht immer - auch bei sehr schweren Straftaten - von einem Landesverweis absehen kann. So würde sich gegenüber heute praktisch nichts ändern. Jährlich würden wohl weiterhin nur ca. 500 Straftäter des Landes verwiesen statt bis zu 10'000.

4.3 „Obligatorische Landesverweisung“ als Etikettenschwindel

Art. 66a Umsetzungsgesetzgebung-StGB führt unter dem Titel „Obligatorische Landesverweisung“ strafbare Handlungen auf, welche unabhängig von der Höhe der Strafe zu einem Landesverweis von 5 - 15 Jahren führen sollen (u.a. vorsätzliche Tötung, Mord, schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien, Raub etc.). In Art. 66a Abs. 2 Umsetzungsgesetzgebung-StGB findet sich jedoch folgende Bestimmung, welche eine „obligatorische Landesverweisung“ umgehend wieder relativiert:

Art. 66a Abs. 2 Umsetzungsgesetzgebung-StGB

*² Das Gericht kann ausnahmsweise von einer Landesverweisung absehen, wenn diese für den Ausländer einen **schweren persönlichen Härtefall bewirken** würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den **privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen**. Dabei ist der **besonderen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind**.*

Mit dieser sogenannten „Härtefallklausel“ öffnet der Gesetzgeber Tür und Tor, um auch bei schwersten Delikten den Gerichten die Möglichkeit zu geben, von einem Landesverweis abzusehen. Genau diese Möglichkeit wollten Volk und Stände mit der Annahme der „Ausschaffungs-Initiative“ ausschliessen. Profitieren von dieser Regelung würden einerseits Ausländer, welche in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind und andererseits beispielsweise Ausländer, die in der Schweiz familiäre Beziehungen und/oder Kinder haben, oder keinen besonderen Bezug mehr zu ihrem Heimatland. Bereits die aktuelle Gerichtspraxis geht in diese Richtung und weist kriminelle Ausländer nicht aus, wenn diese einen starken Bezug zur Schweiz geltend machen. Diese Tendenz wird sich mit der vorgeschlagenen Umsetzungsgesetzgebung noch verstärken.

¹³ Siehe Art. 121b Abs. 3 Gegenentwurf; www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2010/4243.pdf; der Gegenentwurf sah in Art. 121b Abs. 2 und 3 E-BV vor, dass Ausländer bei schweren Delikten nicht zwingend auszuschaffen sind, sondern die persönlichen Interessen des Täters mit den Interessen der Allgemeinheit abgewogen werden müssen (Verhältnismässigkeitsprinzip).

Beispiel 1 (Härtefallklausel verhindert die Ausschaffung von Serientäter¹⁴)

Im Dezember 2014 hat das Berner Verwaltungsgericht gegenüber einem 33-jährigen Italiener einen Landesverweis ausgesprochen, obwohl dieser in dritter Generation in der Schweiz wohnt (seine Grosseltern sind eingewandert) und sein Heimatland nur von den Ferien her kennt. Der Grund: Der Mann ist ein notorischer Straftäter. Er ist 1981 in der Schweiz geboren und hat folgende Straftaten vorzuweisen: Im Jahr 2004: Tierquälerei; im Jahr 2007: gewerbmässiger Diebstahl, qualifizierter Raub, mehrfache Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch, Körperverletzung, Raufhandel, Anstiftung zur Brandstiftung, Versicherungsbetrug, Hehlerei; im Jahr 2011: Drogendelikte, Pornografie, Verstösse gegen das Waffengesetz und erneut Tierquälerei. Die Härtefallklausel würde es in solchen Fällen ermöglichen, von einem Landesverweis abzusehen, denn der Italiener lebt in der dritten Generation in der Schweiz, spricht perfekt Mundart, ist mit einer Schweizerin verheiratet und hat in Italien nur entfernte Verwandte, zu denen er keinen Kontakt hat. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, doch nach neuem Recht, welches in Art. 66a Abs. 2 Satz 2 StGB in der Schweiz geborene und aufgewachsene Ausländer bewusst von einer Ausweisung explizit verschonen will, würde das Gericht von einem Landesverweis wohl absehen und auf die Härtefallregelung verweisen.

Beispiel 2 (Ausländische Raser töten 21-jährige Schweizerin¹⁵)

Am 8. November 2008 liessen sich der Grieche Nektı T., der Türke Cemal A. und der Kroatı Vedran B. in Schönenwerd (SO) auf ein illegales Autorennen ein. Mit 116 bis 129 Stundenkilometern fuhren diese durch die Ortschaft. Dabei donnerte der Grieche Nektı T. in ein korrekt abbiegendes Fahrzeug. Der Fahrer und die Beifahrerin dieses Fahrzeugs wurden verletzt. Die junge Frau auf dem Rücksitz – eine 21-jährige Schweizerin – kam ums Leben. Im Strafprozess wurde klar, dass der Grieche das abbiegende Fahrzeug sah und trotzdem ungebremst weiterfuhr. Er habe es „einfach darauf ankommen lassen“, dass es zu einem schweren Unfall kommt. Abbremsen wollte er nicht, das Rennen zu gewinnen war ihm wichtiger. Die Folgen waren ihm „gleichgültig“. Das Solothurner Obergericht verurteilte den Griechen im März 2012 als Haupttäter wegen (eventual-) vorsätzlicher Tötung, vorsätzlicher schwerer und einfacher Körperverletzung sowie mehrfacher grober Verkehrsregelverletzung zu sechs Jahren Freiheitsstrafe. Der Türke und der Kroatı wurden wegen fahrlässiger Tötung und Körperverletzung sowie wegen Verkehrsdelikten schuldig gesprochen und mit teilbedingten Freiheitsstrafen von drei Jahren bestraft. Nur je zwölf Monate davon müssen sie effektiv absitzen. Das Bundesgericht hat die Beschwerden der drei Männer gegen diese Verurteilung schliesslich abgewiesen und ihre Verurteilungen bestätigt. Noch während des Strafverfahrens wurden der Kroatı und der Türke wieder straffällig. Der Kroatı fuhr trotz Fahrausweisentzug wieder Auto und der Türke wurde als Beifahrer bei einem Raserrennen verhaftet.

Das kantonale Migrationsamt widerrief am 9. Dezember 2013 die Niederlassungsbewilligung des Griechen. Dies wurde vom Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn am 10. März 2014 bestätigt. **Das Bundesgericht hat mit Urteil vom 2. Juli 2015 dieses Urteil aufgehoben.** Es geht davon aus, dass der Grieche nicht mehr straffällig wird. **Es verweist auf die Personenfreizügigkeit mit der EU, wonach eine Niederlassungsbewilligung nur widerrufen werden kann, wenn eine hinreichende schwere und gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit vorliegt.** Wer garantiert, dass Nektı T. nicht wieder straffällig wird? Erst für weitere strafbare Handlungen kündigt das Bundesgericht einen Widerruf der Niederlassungsbewilligung an. Offenbar muss gemäss Bundesgericht zuerst ein weiterer Mensch verletzt oder getötet werden. Aber selbst dann dürfte eine Ausweisung fraglich sein mit der in der Umsetzungsgesetzgebung festgelegten Härtefallklausel.

¹⁴ www.bernerzeitung.ch/region/kanton-bern/Italiener-der-dritten-Generation-muss-die-Schweiz-verlassen/story/26637154

¹⁵ www.nzz.ch/schweiz/raser-wird-nicht-ausgewiesen-ld.1132

4.4 Durchsetzungs-Initiative zur Umsetzung der Ausschaffungs-Initiative

Die beschlossene Umsetzungsgesetzgebung setzt den Volkswillen der Ausschaffungs-Initiative nicht um. Viel mehr wird sich wegen der Härtefallklausel an der heutigen laschen Praxis nichts ändern. Somit müssen die Stimmberechtigten das Heft erneut in die Hand nehmen und der Politik den Weg weisen. Nur die Stimmberechtigten sind noch in der Lage, die untaugliche Umsetzungsgesetzgebung des Parlaments zur Ausschaffungs-Initiative zu verhindern; ansonsten würde der Bundesrat die Umsetzungsgesetzgebung im Nachgang der Durchsetzungs-Initiative in Kraft setzen. Nur eine Annahme der Durchsetzungs-Initiative würde dazu führen, dass die Ausschaffungs-Initiative gemäss Volksauftrag mit einem klaren Automatismus korrekt umgesetzt wird. Die Durchsetzungs-Initiative ist nach ihrer Annahme direkt anwendbar.

5. Was bringt die Durchsetzungs-Initiative

5.1 Klarer Volkswille als Ausgangslage

Die SVP hat im August 2007 die Ausschaffungs-Initiative (Eidgenössische Volksinitiative für die Ausschaffung krimineller Ausländer) lanciert. Das Volk und die Kantone haben diese Initiative am 28. November 2010 angenommen. Der von Parlament und Bundesrat bevorzugte Gegenentwurf ebenfalls mit einer sog. Härtefall bzw. Verhältnismässigkeitsklausel wurde von allen Kantonen und vom Volk klar abgelehnt. Neu lautet deshalb Artikel 121 Abs. 3-6 unserer Bundesverfassung wie folgt:

Art. 121 Abs. 3-6

³ *Sie (= die Ausländerinnen und Ausländer) verlieren unabhängig von ihrem ausländerrechtlichen Status ihr Aufenthaltsrecht sowie alle Rechtsansprüche auf Aufenthalt in der Schweiz, wenn sie:*

- a. wegen eines vorsätzlichen Tötungsdelikts, wegen einer Vergewaltigung oder eines anderen schweren Sexualdelikts, wegen eines anderen Gewaltdelikts wie Raub, wegen Menschenhandels, Drogenhandels oder eines Einbruchsdelikts rechtskräftig verurteilt worden sind; oder*
- b. missbräuchlich Leistungen der Sozialversicherungen oder der Sozialhilfe bezogen haben.*

⁴ *Der Gesetzgeber umschreibt die Tatbestände nach Absatz 3 näher. Er kann sie um weitere Tatbestände ergänzen.*

⁵ *Ausländerinnen und Ausländer, die nach den Absätzen 3 und 4 ihr Aufenthaltsrecht sowie alle Rechtsansprüche auf Aufenthalt in der Schweiz verlieren, sind von der zuständigen Behörde aus der Schweiz auszuweisen und mit einem Einreiseverbot von 5 – 15 Jahren zu belegen. Im Wiederholungsfall ist das Einreiseverbot auf 20 Jahre anzusetzen.*

⁶ *Wer das Einreiseverbot missachtet oder sonstwie illegal in die Schweiz einreist, macht sich strafbar. Der Gesetzgeber erlässt die entsprechenden Bestimmungen.*

5.2 Text der Durchsetzungs-Initiative

Die Durchsetzungs-Initiative, die mit ihrer Annahme in den Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung festgeschrieben wird, ist direkt anwendbar. Somit müssten schwer kriminelle Ausländer und Wiederholungstäter zwingend ausgeschafft werden.

Die Volksinitiative hat den folgenden Wortlaut¹⁶:

Eidgenössische Volksinitiative

'Zur Durchsetzung der Ausschaffung krimineller Ausländer (Durchsetzungsinitiative)'

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999¹⁷ werden wie folgt geändert:

Art. 197 Ziff. 9 (neu)

9. **Direkt anwendbare Übergangsbestimmung zu Art. 121 (Aufenthalt und Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern)**

¹Zur Durchsetzung der Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

I. Landesverweisung

1. Das Gericht oder die Staatsanwaltschaft verweist Ausländerinnen und Ausländer, die wegen einer der folgenden strafbaren Handlungen verurteilt werden, unabhängig von der Höhe der Strafe aus dem Gebiet der Schweiz:
 - a. vorsätzliche Tötung (Art. 111 des Strafgesetzbuchs, StGB¹⁸), Mord (Art. 112 StGB), Totschlag (Art. 113 StGB);
 - b. schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB), Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB);
 - c. Einbruchsdelikt durch kumulative Erfüllung der Straftatbestände des Diebstahls (Art. 139 StGB), der Sachbeschädigung (Art. 144 StGB) und des Hausfriedensbruchs (Art. 186 StGB);
 - d. qualifizierter Diebstahl (Art. 139 Ziff. 2 und 3 StGB), Raub (Art. 140 StGB), gewerbsmässiger Betrug (Art. 146 Abs. 2 StGB), qualifizierte Erpressung (Art. 156 Ziff. 2, 3 und 4 StGB), gewerbsmässige Hehlerei (Art. 160 Ziff. 2 StGB);
 - e. Betrug (Art. 146 StGB) im Bereich der Sozialhilfe und der Sozialversicherungen sowie Sozialmissbrauch (Ziff. V.1);
 - f. Menschenhandel (Art. 182 StGB), qualifizierte Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 184 StGB), Geiselnahme (Art. 185 StGB);
 - g. sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB), Vergewaltigung (Art. 190 StGB), Schändung (Art. 191 StGB), Förderung der Prostitution (Art. 195 StGB);
 - h. Völkermord (Art. 264 StGB), Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 264a StGB), Kriegsverbrechen (Art. 264b–264j StGB);
 - i. Widerhandlung gegen Artikel 19 Absatz 2 oder 20 Absatz 2 des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951¹⁹ (BetmG).
2. Das Gericht oder die Staatsanwaltschaft verweist Ausländerinnen und Ausländer, die wegen einer der folgenden strafbaren Handlungen verurteilt werden, aus dem Gebiet der Schweiz, wenn sie innerhalb der letzten zehn Jahre seit dem Entscheid bereits rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Geldstrafe verurteilt worden sind:
 - a. einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB), Aussetzung (Art. 127 StGB), Raufhandel (Art. 133 StGB), Angriff (Art. 134 StGB);
 - b. Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB) in Verbindung mit Sachbeschädigung (Art. 144 StGB) oder Diebstahl (Art. 139 Ziff. 1 StGB);

¹⁶ www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2015/2701.pdf

¹⁷ SR 101

¹⁸ SR 311.0

¹⁹ SR 812.121

- c. qualifizierte Veruntreuung (Art. 138 Ziff. 2 StGB), gewerbsmässiger betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage (Art. 147 Abs. 2 StGB), gewerbsmässiger Check- und Kreditkartenmissbrauch (Art. 148 Abs. 2 StGB), gewerbsmässiger Wucher (Art. 157 Ziff. 2 StGB);
 - d. Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183 StGB);
 - e. sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 Ziff. 1 StGB), sexuelle Handlungen mit Abhängigen (Art. 188 Ziff. 1 StGB), sexuelle Handlungen mit Anstaltspfinglingen, Gefangenen, Beschuldigten (Art. 192 StGB), Ausnützung der Notlage (Art. 193 StGB), Pornografie (Art. 197 Ziff. 3 StGB);
 - f. Brandstiftung (Art. 221 Abs. 1 und 2 StGB), vorsätzliche Verursachung einer Explosion (Art. 223 Ziff. 1 StGB), Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht (Art. 224 StGB), Herstellen, Verbergen, Weiterschaffen von Sprengstoffen und giftigen Gasen (Art. 226 StGB);
 - g. Geldfälschung (Art. 240 Abs. 1 StGB), Geldverfälschung (Art. 241 Abs. 1 StGB);
 - h. öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit (Art. 259 StGB), Beteiligung an oder Unterstützung einer kriminellen Organisation (Art. 260^{ter} StGB), Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit Waffen (Art. 260^{quater} StGB), Finanzierung des Terrorismus (Art. 260^{quinquies} StGB);
 - i. Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285 StGB), Verweissungsbruch (Art. 291 StGB);
 - j. falsche Anschuldigung (Art. 303 Ziff. 1 StGB), qualifizierte Geldwäscherei (Art. 305^{bis} Ziff. 2 StGB), falsches Zeugnis, falsches Gutachten, falsche Übersetzung (Art. 307 Abs. 1 und 2 StGB);
 - k. vorsätzliche Widerhandlung gegen Artikel 115 Absätze 1 und 2, 116 Absatz 3 oder 118 Absatz 3 des Ausländergesetzes vom 16. Dezember 2005²⁰;
 - l. Widerhandlung gegen Artikel 19 Absatz 1 oder 20 Absatz 1 BetrMG.
3. Wurde innerhalb der letzten zehn Jahre ein Strafverfahren eröffnet, das im Zeitpunkt des Entscheids gemäss Ziffer 2 noch nicht abgeschlossen ist, so wird die Landesverweisung ausgesprochen, sobald die betroffene Person rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Geldstrafe verurteilt worden ist.
 4. Von einer Landesverweisung kann abgesehen werden, wenn die Tat in entschuldbarer Notwehr (Art. 16 StGB) oder in entschuldigbarem Notstand (Art. 18 StGB) begangen wird.
 5. Die Person, gegen die rechtskräftig eine Landesverweisung ausgesprochen wurde, verliert, unabhängig von ihrem ausländerrechtlichen Status, das Aufenthaltsrecht sowie alle Rechtsansprüche auf Aufenthalt in der Schweiz und Wiedereinreise in die Schweiz.

II. Ausreisefrist und Einreiseverbot

1. Mit Aussprache einer Landesverweisung setzt das Gericht oder die Staatsanwaltschaft der betreffenden Person eine Ausreisefrist und belegt sie gleichzeitig für die Dauer von 5 bis 15 Jahren mit einem Einreiseverbot.
2. Bei einer Verurteilung nach Ziffer I.1 ist die Dauer des Einreiseverbots auf mindestens 10 Jahre anzusetzen.
3. Im Wiederholungsfall beträgt die Dauer des Einreiseverbots 20 Jahre.

III. Vollzug

1. Die Landesverweisung ist durch die zuständige kantonale Behörde im Anschluss an die rechtskräftige Verurteilung beziehungsweise nach Verbüssung der Strafe unverzüglich zu vollziehen.
2. Die Landesverweisung kann nur vorübergehend aufgeschoben werden, wenn zwingende Gründe nach Artikel 25 Absätze 2 und 3 der Bundesverfassung entgegenstehen.
3. Bei ihrem Entscheid hat die zuständige kantonale Behörde von der Vermutung auszugehen, dass die Ausweisung in einen Staat, den der Bundesrat nach Artikel 6a Absatz 2 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998²¹ als sicher bezeichnet, nicht gegen Artikel 25 Absätze 2 und 3 der Bundesverfassung verstösst.
4. Werden Gründe nach Artikel 25 Absätze 2 und 3 der Bundesverfassung geltend gemacht, so entscheidet die zuständige kantonale Behörde innerhalb von 30 Tagen. Der

²⁰ SR 142.20

²¹ 142.31

Entscheid kann an das zuständige kantonale Gericht weitergezogen werden. Dieses entscheidet innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Rechtsmittels; der Entscheid ist endgültig.

IV. *Verhältnis zum Völkerrecht*

Die Bestimmungen über die Landesverweisung und deren Vollzugsmodalitäten gehen dem nicht zwingenden Völkerrecht vor²².

V. *Sozialmissbrauch*

1. Wer für sich oder andere durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen wesentlicher Tatsachen oder in anderer Weise Leistungen der Sozialhilfe oder einer Sozialversicherung unrechtmässig erwirkt oder zu erwirken versucht, wird, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. In leichten Fällen kann auf Busse erkannt werden.

²² Absatz 1 ist direkt anwendbar.

5.3 Konzept und Wirkung der Durchsetzungs-Initiative

5.3.1 Konkretisierung der Verfassungsbestimmungen

Heute ist die Ausweisung als **fremdenpolizeiliche Massnahme** im Ausländergesetz (Art. 62ff., insbesondere Art. 68 AuG) integriert und seit der Zustimmung von Volk und Ständen zur Ausschaffungs-Initiative am 28. November 2010 in der Bundesverfassung festgeschrieben.

Die Durchsetzungs-Initiative ist in erster Linie als Konkretisierung der Verfassungsbestimmung zu verstehen, die mit der Ausschaffungs-Initiative in die Bundesverfassung aufgenommen wurde. Der **laschen Rechtsprechung** von heute wird damit **ein Riegel geschoben**: Es soll nicht mehr im Ermessen eines Richters oder einer Behörde liegen, ob eine Ausweisung im Zusammenhang mit bestimmten begangenen Delikten anzuordnen ist. Die Richter sollen damit nur über die anwendbaren Strafrechtsbestimmungen und das Strafmass im Rahmen ihres Ermessens befinden können, nicht jedoch über die Ausweisung. Diese soll eine direkte Folge der Verurteilung bei bestimmten Delikten sein. Die Durchsetzungs-Initiative legt klipp und klar fest, dass Ausländer, welche gewisse Delikte (diese sind genau festgelegt) begehen bzw. zum wiederholten Mal begehen, auszuweisen und mit einer Einreisesperre zu belegen sind.

5.3.2 Delikte, die zwingend zu einem Landesverweis führen

Der Deliktskatalog der Durchsetzungs-Initiative umfasst besonders schwere Delikte (z.B. Mord, Raub, Vergewaltigung etc.) sowie Delikte, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit in besonderem Masse beeinträchtigen (z.B. Einbruchsdelikte, einfache Körperverletzung, Bedrohung von Behörden etc.). Hinzu kommt der neu zu schaffende Straftatbestand „Sozialmissbrauch“. Liegt ein Ausweisungsgrund im Sinne der Verfassungsbestimmung zur Durchsetzung der Ausschaffungs-Initiative vor, ist es nicht nur zumutbar, sondern erforderlich und im öffentlichen Interesse, dass der betreffende Straftäter die Schweiz zu verlassen hat. Seinen in der Schweiz aufenthaltsberechtigten Angehörigen steht es frei, dem Straftäter ins Ausland zu folgen oder aber in der Schweiz zu bleiben.

²² Den vorgeschlagenen Art. 197 Ziff. 9 Abs. 1 Ziff. IV zweiter Satz der BV (BBI 2012 7371) erachtete eine Parlamentsmehrheit für ungültig, weshalb diese Bestimmung nicht zur Abstimmung unterbreitet wird. Dieser Satz lautet wie folgt: „Als zwingendes Völkerrecht gelten ausschliesslich das Verbot der Folter, des Völkermords, des Angriffskriegs, der Sklaverei sowie das Verbot der Rückschiebung in einen Staat, in dem Tod oder Folter drohen“. Diese Aufzählung ist international zwar unbestritten, die Mehrheit der eidgenössischen Räte erachtete die Aufführung dieser jedoch als ungültig und mit dem zwingenden Völkerrecht nicht vereinbar, weil zum zwingenden Völkerrecht auch gehört, dass dieses nicht abschliessend definiert werden darf.

Folgende Delikte werden von der Volksinitiative erfasst und führen somit **zwingend** - nach Vollzug der Strafe - **zur Ausweisung** aus der Schweiz. Im Fussball würde der Schiedsrichter dem Spieler die rote Karte zeigen. Zusätzlich wird ein mindestens zehnjähriges Einreiseverbot ausgesprochen.



- **Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben**

Vorsätzliche Tötung (Art. 111 StGB; z.B.: A tötet B und die Voraussetzungen für Mord bzw. Totschlag sind nicht gegeben; Art. 111 StGB ist in diesem Sinne als Grundtatbestand zu betrachten);

Mord (Art. 112 StGB; z.B.: A tötet B und handelt aus niederen Beweggründen [bspw. Habgier, Beseitigung eines Zeugen, Tötung der von ihm geschwängerten Frau]);

Totschlag (Art. 113 StGB; z.B.: A tötet B und handelt dabei in einer heftigen Gemütsbewegung [bspw. Ehepartner beim Ehebruch in flagranti erwischen]);

schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB; z.B.: A fügt B eine lebensgefährliche Verletzung zu [bspw. Messerstich in Bauch]);

Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB; z.B.: A bringt B in skrupelloser Weise in unmittelbare Lebensgefahr [bspw. durch Abfeuern zweier Schüsse in den Boden, wobei ein Schuss den Fuss trifft]).

- **Schweres Einbruchsdelikt**

Einbruchsdelikt im Sinne der gleichzeitigen Erfüllung des Diebstahls (Art. 139 StGB), **der Sachbeschädigung** (Art. 144 StGB) **und des Hausfriedensbruchs** (Art. 186 StGB).

Beispiel: A bricht die Wohnungstüre von B gewaltsam auf (Sachbeschädigung), betritt die Wohnung (Hausfriedensbruch) und stiehlt einen Computer und Bargeld (Diebstahl; Deliktsbetrag über Fr. 300.--).

- **Strafbare Handlungen gegen das Vermögen**

Qualifizierter Diebstahl (Art. 139 Ziff. 2 und 3 StGB; z.B.: A, B und C tun sich als Bande zusammen und begehen Diebstähle und finanzieren damit ihren Lebensunterhalt);

Raub (Art. 140 StGB; z.B.: A zwingt die Bankangestellte B mit vorgehaltener Pistole den Banktresor zu öffnen und flieht mit mehreren tausend Franken);

gewerbsmässiger Betrug (Art. 146 Abs. 2 StGB; z.B.: A finanziert seinen Lebensunterhalt, indem er laufend Unfallfahrzeuge kauft und diese als unfallfreie Fahrzeuge verkauft);

qualifizierte Erpressung (Art. 156 Ziff. 2, 3 und 4 StGB; z.B.: A droht B mit Schlägen, falls dieser ihm nicht tausend Franken gibt; B bezahlt; A geht in gleicher Weise auch gegen andere Personen vor und finanziert damit seinen Lebensunterhalt);

gewerbsmässige Hehlerei (Art. 160 Ziff. 2 StGB; z.B.: A betreibt ein Geschäft für gebrauchte Gegenstände und kauft laufend von B gestohlene Ware).

- **Schwerer Sozialhilfemissbrauch**²³

Betrug (Art. 146 StGB) **im Bereich der Sozialhilfe und der Sozialversicherungen sowie Sozialmissbrauch** (Art. 197 Ziff. X Abs. 1 Ziff. V Abs. 1 BV).

Beispiel: A stellt beim Sozialamt den Antrag auf Sozialhilfe. In der Folge erhält A monatlich Fr. 5'000.-- und dies während dreier Jahre. Gleichzeitig ist A Eigentümer eines Hauses im Land B und erzielt monatliche Mieteinkünfte in Höhe von Fr. 3'000.--.

- **Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit**

Menschenhandel (Art. 182 StGB; z.B.: A wirbt im Land B Frauen an, verspricht ihnen ein besseres Leben im Westen, und bietet diese in der Schweiz einem Zuhälter als Prostituierte an);

qualifizierte Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 184 StGB; z.B.: A entführt B und verlangt von C ein Lösegeld von einer Million Franken – anschliessend lässt er B frei);

Geiselnahme (Art. 185 StGB; z.B.: A überfällt eine Bank und bedroht die Kundin B mit einer Waffe).

- **Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität**

Sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB; z.B.: A drückt B aufs Bett, bindet Arme und Beine fest und berührt den Geschlechtsteil);

Vergewaltigung (Art. 190 StGB; z.B.: A drückt B aufs Bett, bindet Arme und Beine fest und vollzieht den Beischlaf);

Schändung (Art. 191 StGB; z.B.: A betäubt B mit Medikamenten und vollzieht den Beischlaf);

Förderung der Prostitution (Art. 195 StGB; z.B.: A überredet die unmündige B der Prostitution nachzugehen indem er diese über die Anstiftung hinaus drängt und insistiert).

- **Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit**

Völkermord (Art. 264 StGB);

Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 264a StGB);

Kriegsverbrechen (Art. 264b-264j StGB).

- **Schwere Betäubungsmitteldelikte**

Zu widerhandlungen gegen Art. 19 Abs. 2 oder Art. 20 Abs. 2 BetmG (z.B.: A handelt gewerbsmässig mit Betäubungsmitteln [namentlich Drogenhanf, Kokain, Heroin] und erzielt einen grossen Umsatz).

Inhalt der Durchsetzungs-Initiative ist es, bei diesen oben genannten Delikten direkt die „rote Karte“ zu zeigen: Ausländerinnen und Ausländer, welche eines dieser schweren Delikte begangen haben, sind ohne Wenn und Aber aus der Schweiz auszuweisen.

²³ Einzelne Kantone haben Sozialmissbrauch bereits mit einer Strafe belegt und so einen Straftatbestand geschaffen. Die Initiative unterstreicht dies, indem sie Ausländer, welche missbräuchlich Leistungen der Sozialversicherungen oder der Sozialhilfe bezogen haben, das Recht auf Aufenthalt in der Schweiz zwingend entziehen will, sofern kein leichter Fall vorliegt. Vgl. § 48a des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe des Kantons Zürich: „Wer für sich oder andere durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen von veränderten Verhältnissen oder in anderer Weise Leistungen nach diesem Gesetz unrechtmässig erwirkt, wird mit Busse bestraft“ (851.1). Ähnlich lautet Art. 85 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe des Kantons Bern: „Wer Leistungen oder Beiträge des Kantons oder der Gemeinden durch unrichtige oder unvollständige Angaben oder durch Verschweigen von Tatsachen erwirkt, wird mit Haft oder Busse bestraft. Fahrlässiges Handeln ist nicht strafbar“.

5.3.3 Delikte, die für Vorbestrafte zwingend zu einem Landesverweis führen

Folgende Delikte führen zwingend zu einer Ausweisung aus der Schweiz und der Verhängung eines Einreiseverbots, wenn der Ausländer in den letzten 10 Jahren – unabhängig vom Delikt – bereits zu einer Freiheits- oder Geldstrafe verurteilt wurde und damit vorbestraft ist.

Vergleich zum Fussball: Ist der Spieler noch nicht vorbestraft, erhält er - ausser bei den unter 5.3.2 genannten schweren Delikten - **zuerst die gelbe Karte gezeigt**. Ist der Spieler bereits gelb vorbelastet, erhält er bei einem der unten genannten Delikte die zweite gelbe Karte und damit die rote Karte. Er wird als Wiederholungstäter automatisch aus der Schweiz ausgewiesen.



- **Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben**

Einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB);

z.B.: A schlägt B auf den Arm; der Arm bricht;

Aussetzung (Art. 127 StGB);

z.B. A lässt eine hilflose, körperlich behinderte Frau B im Wald zurück;

Raufhandel (Art. 133 StGB);

z.B.: A, B und C prügeln sich; A bricht B den Arm; A, B und C begehen Raufhandel;

Angriff (Art. 134 StGB)

z.B.: A, B und C greifen D an; A bricht D den Arm; A, B und C begehen einen Angriff.

- **Einbruchsdelikt**

Einbruchsdelikt im Sinne der gleichzeitigen Erfüllung des Hausfriedensbruchs (Art. 186 StGB) und der Sachbeschädigung (Art. 144 StGB).

z.B.: A bricht die Türe eines Hauses auf (Sachbeschädigung) und durchsucht das Haus nach Bargeld (Hausfriedensbruch); da er keines findet, verlässt er den Tatort wieder.

- **Strafbare Handlungen gegen das Vermögen**

Qualifizierte Veruntreuung (Art. 138 Ziff. 2 StGB);

z.B.: A ist berufsmässiger Vermögensverwalter und erhält von B eine Summe Geld anvertraut; A eignet sich dieses Geld an um sich zu bereichern;

gewerbsmässiger betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage (Art. 147 Abs. 2 StGB)

z.B.: A stiehlt gewerbsmässig Kreditkarten und kauft mit diesen Waren ein;

gewerbsmässiger Check- und Kreditkartenmissbrauch (Art. 148 Abs. 2 StGB);

z.B.: A benutzt gewerbsmässig seine Kreditkarten obwohl er zahlungsunfähig oder zahlungsunwillig ist;

gewerbsmässiger Wucher (Art. 157 Ziff. 2 StGB)

z.B.: A verkauft gewerbsmässig Gegenstände an unerfahrene Personen zu massiv überhöhten Preisen.

- **Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit**

Freiheitsberaubung und Entführung (Art 183 StGB)

z.B.: A lockt B durch List in den Keller und sperrt diesen dort einen Tag ein.

- **Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität**

Sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 Ziff. 1 StGB)

z.B.: A masturbiert vor dem Kind B;

Sexuelle Handlungen mit Abhängigen (Art. 188 Ziff. 1 StGB);

z.B.: Lehrmeister A lässt an sich von der 17-jährigen Lehrtochter eine sexuelle Handlung vornehmen;

Sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten (Art. 192 StGB);

z.B.: der Anstaltsleiter A lässt an sich vom Insassen B eine sexuelle Handlung vornehmen;

Ausnützung der Notlage (Art. 193 StGB);

z.B.: Arbeitgeber oder Vorgesetzter A lässt an sich von der 20-jährigen Angestellten eine sexuelle Handlung vornehmen;

Pornografie (Art. 197 Ziff. 3 StGB);

z.B.: A beschafft sich Videoaufnahmen, die sexuelle Handlungen mit Kindern zum Inhalt haben.

- **Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen**

Brandstiftung (Art. 221 Abs. 1 und 2 StGB);

z.B.: A zündet das Haus von B an;

vorsätzliche Verursachung einer Explosion (Art. 223 Ziff. 1 StGB);

z.B.: A lässt vorsätzlich einen Benzinkanister explodieren und gefährdet dadurch anwesende Personen an Leib und Leben;

Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht (Art. 224 StGB);

z.B.: A setzt ein giftiges Gas [bspw. Kohlenmonoxid; CO] gegen B ein und bringt diesen dadurch an Leib und Leben in Gefahr;

Herstellen, Verbergen, Weiterschaffen von Sprengstoffen und giftigen Gasen (Art. 226 StGB);

z.B.: A stellt ein giftiges Gas [bspw. Arsenwasserstoff] her, um dieses dem Verbrecher B zu verkaufen.

- **Fälschung von Geld, amtlichen Wertzeichen, amtlichen Zeichen, Mass und Gewicht**

Geldfälschung (Art. 240 Abs. 1 StGB);

z.B.: A stellt falsche Fünzigfrankennoten her, um diese als echte Noten in Umlauf zu bringen;

Geldverfälschung (Art. 241 Abs. 1 StGB);

z.B.: A verändert Zweifrankenstücke so, dass diese wie Fünflieber aussehen.

- **Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden**

öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit (Art. 259 StGB);

z.B.: A fordert öffentlich auf, dass jemand B töten soll;

Beteiligung an oder Unterstützung einer kriminellen Organisation (Art. 260^{ter} StGB);

z.B.: A schliesst sich der Al Qaida-Terrorzelle in der Schweiz an;

Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit Waffen (Art. 260^{quater} StGB),

z.B.: A verkauft Waffen an B, obwohl er weiss, dass dieser die Waffen für die Begehung von Verbrechen einsetzen will;

Finanzierung des Terrorismus (Art. 260^{quinquies} StGB);

z.B.: A überweist der Al-Qaida-Terrorzelle in der Schweiz drei Millionen Franken.

- **Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt**

Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285 StGB);

z.B.: A greift den Vollzugsbeamten B [oder Lehrer, Sozialhelfer, Gemeindearbeiter etc.] tätlich an, als dieser eine Amtshandlung vornehmen will;

Verweisungsbruch (Art. 291 StGB);

z.B.: Ausländer A wurde ein Landesverweis auferlegt; er hält sich nicht daran und reist wieder in die Schweiz ein.

- **Verbrechen und Vergehen gegen die Rechtspflege**

falsche Anschuldigung (Art. 303 Ziff. 1 StGB);

z.B.: A zeigt B bei der Polizei an und behauptet, B habe einen Mord an C begangen, obwohl er weiss, dass B mit dem Mord an C nichts zu tun hat;

qualifizierte Geldwäscherei (Art. 305^{bis} Ziff. 2 StGB);

z.B.: A ist Mitglied einer Verbrecherorganisation und nimmt Handlungen vor, die geeignet sind, kriminell erlangte Gelder in legale Vermögenswerte umzuwandeln;

falsches Zeugnis bzw. falsches Gutachten bzw. falsche Übersetzung (Art. 307 Abs. 1 und 2 StGB);

z.B.: A ist Übersetzer in einem Strafprozess gegen B; A übersetzt ein Dokument bewusst falsch, um B damit zu entlasten.

- **Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz**

Vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen Art. 115 Abs. 1 oder 2 AuG, Art. 116 Abs. 3 AuG oder Art. 118 Abs. 3 AuG.

z.B.: A vermittelt gewerbsmässig Scheinehen gegen Bezahlung.

- **Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz**

Zuwiderhandlung gegen Art. 19 Abs. 1 oder Art. 20 Abs. 1 BetmG.

z.B.: A baut unbefugt Betäubungsmittel an (bspw. Drogenhanf).

| |
|---|
| <p>Wenn ein Ausländer wiederholt straffällig wird und damit die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigt, hat er das Land ebenfalls zu verlassen.</p> |
|---|

5.3.4 Berücksichtigung von nicht abgeschlossenen Strafverfahren

Es kann Monate wenn nicht Jahre dauern, bis ein Strafverfahren rechtskräftig (d.h. nicht mehr anfechtbar) erledigt ist. Dieser Tatsache trägt die Durchsetzungs-Initiative mit folgender Bestimmung Rechnung:

„Wurde innerhalb der letzten zehn Jahre ein Strafverfahren eröffnet, das im Zeitpunkt des Entscheids gemäss Ziffer 2 noch nicht abgeschlossen ist, so wird die Landesverweisung ausgesprochen, sobald die betroffene Person rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Geldstrafe verurteilt worden ist.“

Mit dieser Bestimmung kann sichergestellt werden, dass ein Ausländer, der einen Tatbestand nach Absatz 2 erfüllt auch formell ausgewiesen werden kann, wenn ein anderes Strafverfahren noch nicht rechtskräftig erledigt ist.

5.3.5 Berücksichtigung von Notwehr-/Notstandsexzess

Von einer Landesverweisung kann abgesehen werden, wenn die Tat in entschuldbarer Notwehr (Art. 16 StGB) oder in entschuldbarem Notstand (Art. 18 StGB) begangen wird.

5.3.6 Missbrauch von Sozialwerken

Bezieht jemand missbräuchlich Leistungen von Sozialwerken oder von der Sozialhilfe, so kommt dies unter Umständen einem **Betrug** gleich: Er betrügt staatliche Instanzen, um ungerechtfertigt finanzielle Leistungen zu erhalten. Nach strafrechtlicher Lehre kennzeichnet sich Betrug als eine in unrechtmässiger Bereicherungsabsicht durch arglistige Irreführung bewirkte Vermögensschädigung. Genau darum geht es beim Sozialmissbrauch in der Regel.

Einzelne Kantone²⁴ haben Sozialmissbrauch **mit einer Strafe belegt** und so einen Straftatbestand geschaffen. Die Ausschaffungs-Initiative unterstreicht dies, indem sie Ausländer, welche missbräuchlich Leistungen der Sozialversicherungen oder der Sozialhilfe bezogen haben (und kein leichter Fall vorliegt), das Recht auf Aufenthalt in der Schweiz entziehen will. Die Durchsetzungs-Initiative konkretisiert dies.

5.3.7 Kein Widerspruch zum Völkerrecht

Die Volksinitiative legt im Absatz IV das Verhältnis zum Völkerrecht wie folgt fest:

„Die Bestimmungen über die Landesverweisung und deren Vollzugsmodalitäten gehen dem nicht zwingenden Völkerrecht vor.“

Das Parlament hat festgestellt, dass die Durchsetzungs-Initiative nicht gegen zwingendes Völkerrecht verstösst. Die Initiative hält überdies auch der EMRK sowie dem Abkommen zur Personenfreizügigkeit (FZA) stand. Das FZA verlangt eine „gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung“, um eine Ausweisung verfügen zu können. Einschränkungen der Personenfreizügigkeit müssen „aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit²⁵“ gerechtfertigt sein. Diese Regelung lässt den Mitgliedstaaten einen erheblichen Beurteilungsspielraum offen, welchen die Schweiz nutzen muss. Schliesslich ist zu betonen, dass Volk und Stände am 28. November 2010 in Kenntnis der Diskussion (siehe auch Abstimmungsbüchlein²⁶) bezüglich dem Verhältnis zu bestehenden Bestimmungen des Völkerrechts der Ausschaffungs-Initiative zugestimmt haben. Damit hat der Souverän unterstrichen, dass er im Streitfall die Anwendung der Bestimmungen zur Ausschaffung krimineller Ausländer priorisiert.

5.3.8 Direkte Anwendbarkeit

Mit der Durchsetzungs-Initiative werden die erforderlichen Umsetzungsbestimmungen in die Übergangsbestimmungen der Verfassung geschrieben und ermöglichen eine direkte Anwendung. Jedwede weitere politische Trickserei wird ausgeschlossen. Lediglich im Bereich der Strafprozessordnung, der Gerichtsorganisation sowie in weiteren Gesetzen (u.a. Asylgesetz, Ausländergesetz) dürften - insbesondere zur Koordination - kleine gesetzliche Anpassungen notwendig sein.

²⁴ Vgl. § 48a des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe des Kantons Zürich: „Wer für sich oder andere durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen von veränderten Verhältnissen oder in anderer Weise Leistungen nach diesem Gesetz unrechtmässig erwirkt, wird mit Busse bestraft“ (851.1). Ähnlich lautet Art. 85 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe des Kantons Bern: „Wer Leistungen oder Beiträge des Kantons oder der Gemeinden durch unrichtige oder unvollständige Angaben oder durch Verschweigung von Tatsachen erwirkt, wird mit Haft oder Busse bestraft. Fahrlässiges Handeln ist nicht strafbar“. Auch andere Kantone kennen solche Ausführungen.

²⁵ Anhang I, Art. 5 FZA; www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19994648/201506080000/0.142.112.681.pdf

²⁶ <https://www.bk.admin.ch/themen/pore/va/20101128/index.html?lang=de>

5.3.9 Kostenfolge

Mit der Anpassung der Strafprozessordnung sowie der Gerichtsorganisation dürften auch Mehrkosten für die Strafverfolgungsbehörden einhergehen. Diese halten sich jedoch im Rahmen. Zudem sind die Kosten, welche ausländische Wiederholungstäter verursachen würden, massiv höher. Auch die präventive Wirkung der Durchsetzungs-Initiative ist nicht zu unterschätzen. Alles in allem führt die Durchsetzungs-Initiative für die Allgemeinheit klar zu finanziellen Einsparungen.

5.3.10 Vollzug der Gefängnisstrafe

Der zu einer Freiheitsstrafe verurteilte Ausländer hat seine Strafe grundsätzlich in der Schweiz zu verbüssen. Eine Ausweisung in sein Heimatland würde unmittelbar im Anschluss an seine Haftentlassung vollzogen.

Ergänzend sei erwähnt, dass in Einzelfällen auch ein Strafvollzug im Heimatland möglich ist. Die Schweiz verfügt mit verschiedenen Staaten sowie mit den Mitgliedsländern des Europarats über gegenseitige Abkommen zur Überstellung verurteilter Personen.²⁷

6. Wirkungslose Umsetzungsgesetzgebung

6.1 Begriffserklärung

Mit dem Begriff „Umsetzungsgesetzgebung“ sind jene Gesetzesbestimmungen zu verstehen, welche das Parlament erlassen hat, um Art. 121 Abs. 3-6 BV – also die Bestimmungen der Ausschaffungs-Initiative – umzusetzen. Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen beschloss der Nationalrat am 20. März 2014, den Wortlaut der Durchsetzungs-Initiative als Basis für die Umsetzung der Ausschaffungs-Initiative anzuwenden und stimmte diesem Konzept in der Gesamtabstimmung mit 106 zu 65 Stimmen bei 11 Enthaltungen zu. Nachdem der Ständerat als Zweitrat von diesem Konzept nichts wissen wollte, kippte im Differenzbereinigungsverfahren auch der Nationalrat. In der Schlussabstimmung vom 15. März 2015 wurde die Vorlage – gegen den Willen der SVP – angenommen. Der Bundesrat will diese Bestimmungen erst nach der Abstimmung vom 28. Februar 2016 in Kraft setzen. Dagegen wehrt sich die SVP mit der Durchsetzungs-Initiative. Eine Gegenüberstellung dieser beiden Regelwerke zeigt, dass nur die Durchsetzungs-Initiative zu einer konsequenten Ausschaffungspraxis führt. Der Grund hierfür liegt in erster Linie an der sog. Härtefallklausel, welche Aufnahme in die Umsetzungsgesetzgebung gefunden hat.

6.2 Härtefallklausel

Die sog. „Härtefallklausel“ hat folgenden Inhalt:

*Vom Parlament beschlossene untaugliche „Härtefallklausel“ bei der Umsetzungsgesetzgebung²⁸
Das Gericht kann ausnahmsweise von einer Landesverweisung absehen, wenn diese für den Ausländer **einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Dabei ist der besonderen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind.***

Diese Bestimmung gibt dem Gericht in jedem Fall – auch bei schwersten Delikten – die Möglichkeit, von einem Landesverweis abzusehen. Bereits nach geltendem Recht machen die Behörden diese Abwägungen, was dazu führt, dass ein Landesverweis die Ausnahme bleibt.

²⁷ Gemäss Zusatzprotokoll zur „Europarats-Konvention über den Transfer von verurteilten Personen“ kann die Überstellung einer verurteilten Person auch ohne deren Zustimmung erfolgen, wenn das Urteil eine Ausweisungsanordnung nach der Entlassung aus der Haft enthält. Das Herkunftsland kann aber nicht verpflichtet werden, den Gefangenen entgegenzunehmen. Dies kann nur über ein entsprechendes Abkommen erreicht werden.

²⁸ Art. 66a Abs. 2 StGB (Umsetzungsgesetzgebung); www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2015/2735.pdf

Anstatt einen Landesverweis auszusprechen, d.h. eine Aufenthaltsbewilligung nicht zu verlängern bzw. eine Niederlassungsbewilligung zu widerrufen, gewähren die Behörden eine „neue Chance“ nach der andern und drohen jeweils nur, dass bei der nächsten Verurteilung ein Landesverweis erfolgen würde. Dass immer mehr ausländische Straftäter in der Schweiz geboren bzw. aufgewachsen sind, ist eine Tatsache. Weshalb die Umsetzungsgesetzgebung diese Gruppe bevorzugen will, ist nicht nachvollziehbar. Von in der Schweiz geborenen oder aufgewachsenen Ausländern sollte erst recht erwartet werden können, dass diese sich an die Gesetze halten.

Fazit: Ohne Durchsetzungs-Initiative wird die Umsetzungsgesetzgebung des Bundesrates und des Parlaments in Kraft treten. Dies wird zu keiner spürbaren Verbesserung der Sicherheit führen. Denn mit der Härtefallklausel kann praktisch jede Ausschaffung krimineller Ausländer verhindert werden.

6.3 Gegenüberstellung Umsetzungsgesetzgebung – Durchsetzungs-Initiative

| Strafbestimmung | Umsetzungsgesetzgebung des Parlaments | Durchsetzungs-Initiative der SVP |
|---|---------------------------------------|---|
| vorsätzliche Tötung | Kein Landesverweis bei Härtefall | zwingender Landesverweis |
| Mord | Kein Landesverweis bei Härtefall | zwingender Landesverweis |
| Totschlag | Kein Landesverweis bei Härtefall | zwingender Landesverweis |
| Schwere Körperverletzung | Kein Landesverweis bei Härtefall | zwingender Landesverweis |
| Gefährdung des Lebens | Kein Landesverweis bei Härtefall | Zwingender Landesverweis |
| Einbruchsdelikt (Diebstahl, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch) | Kein Landesverweis bei Härtefall | zwingender Landesverweis |
| Qualifizierter Diebstahl | Kein Landesverweis bei Härtefall | zwingender Landesverweis |
| Raub | Kein Landesverweis bei Härtefall | zwingender Landesverweis |
| Gewerbmässiger Betrug | Kein Landesverweis bei Härtefall | zwingender Landesverweis |
| Qualifizierte Erpressung | Kein Landesverweis bei Härtefall | zwingender Landesverweis |
| Gewerbmässige Hehlerei | Kein Landesverweis bei Härtefall | zwingender Landesverweis |
| Betrug im Bereich Sozialhilfe | Kein Landesverweis bei Härtefall | zwingender Landesverweis |
| Betrug im Bereich Sozialversicherung | Kein Landesverweis bei Härtefall | zwingender Landesverweis |
| Menschenhandel | Kein Landesverweis bei Härtefall | zwingender Landesverweis |
| Qualifizierte Freiheitsberaubung und Entführung | Kein Landesverweis bei Härtefall | zwingender Landesverweis |
| Geiselnahme | Kein Landesverweis bei Härtefall | zwingender Landesverweis |
| Sexuelle Nötigung | Kein Landesverweis bei Härtefall | zwingender Landesverweis |
| Vergewaltigung | Kein Landesverweis bei Härtefall | zwingender Landesverweis |
| Schändung | Kein Landesverweis bei Härtefall | zwingender Landesverweis |
| Förderung der Prostitution | Kein Landesverweis bei Härtefall | zwingender Landesverweis |
| Völkermord | Kein Landesverweis bei Härtefall | zwingender Landesverweis |
| Verbrechen gegen die Menschlichkeit | Kein Landesverweis bei Härtefall | zwingender Landesverweis |
| Schwere Verletzungen der Genfer Konvention | Kein Landesverweis bei Härtefall | Nichtverlängerung Aufenthaltsbewilligung gemäss Entscheid Migrationsbehörde |
| Kriegsverbrechen | Kein Landesverweis bei Härtefall | zwingender Landesverweis |
| Schwere Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz | Kein Landesverweis bei Härtefall | zwingender Landesverweis |
| Einfache Körperverletzung | Nichtobligatorischer Landesverweis | zwingender Landesverweis für vorbestrafte Täter |
| Aussetzung | Nichtobligatorischer Landesverweis | zwingender Landesverweis für vorbestrafte Täter |
| Raufhandel | Nichtobligatorischer Landesverweis | zwingender Landesverweis für vorbestrafte Täter |
| Angriff | Kein Landesverweis bei Härtefall | zwingender Landesverweis für vorbestrafte Täter |
| Hausfriedensbruch in Verbindung mit Diebstahl oder Sachbeschädigung | Kein Landesverweis bei Härtefall | zwingender Landesverweis für vorbestrafte Täter |
| Qualifizierte Veruntreuung | Kein Landesverweis bei Härtefall | zwingender Landesverweis für vorbestrafte Täter |
| Gewerbmässiger betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitung | Kein Landesverweis bei Härtefall | zwingender Landesverweis für vorbestrafte Täter |

| | | |
|--|------------------------------------|---|
| tungsanlage | | |
| Gewerbmässiger Check- und Kreditkartenmissbrauch | Kein Landesverweis bei Härtefall | zwingender Landesverweis für vorbestrafte Täter |
| Gewerbmässiger Wucher | Kein Landesverweis bei Härtefall | zwingender Landesverweis für vorbestrafte Täter |
| Freiheitsberaubung und Entführung | Kein Landesverweis bei Härtefall | zwingender Landesverweis für vorbestrafte Täter |
| Sexuelle Handlungen mit Kindern | Kein Landesverweis bei Härtefall | zwingender Landesverweis für vorbestrafte Täter |
| Sexuelle Handlungen mit Abhängigen, Gefangenen, Beschuldigten | Nichtobligatorischer Landesverweis | zwingender Landesverweis für vorbestrafte Täter |
| Ausnützung der Notlage | Nichtobligatorischer Landesverweis | zwingender Landesverweis für vorbestrafte Täter |
| Pornografie | Kein Landesverweis bei Härtefall | zwingender Landesverweis für vorbestrafte Täter |
| Brandstiftung | Kein Landesverweis bei Härtefall | zwingender Landesverweis für vorbestrafte Täter |
| Vorsätzliche Verursachung einer Explosion | Kein Landesverweis bei Härtefall | zwingender Landesverweis für vorbestrafte Täter |
| Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht | Kein Landesverweis bei Härtefall | zwingender Landesverweis für vorbestrafte Täter |
| Vorsätzliche Gefährdung ohne verbrecherische Absicht | Kein Landesverweis bei Härtefall | Nichtverlängerung Aufenthaltsbewilligung gemäss Entscheid Migrationsbehörde |
| Herstellen, Verbergen, Weiterschaffen von Sprengstoffen und giftigen Gasen | Kein Landesverweis bei Härtefall | zwingender Landesverweis für vorbestrafte Täter |
| Geldfälschung | Nichtobligatorischer Landesverweis | zwingender Landesverweis für vorbestrafte Täter |
| Geldverfälschung | Nichtobligatorischer Landesverweis | zwingender Landesverweis für vorbestrafte Täter |
| Öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit | Nichtobligatorischer Landesverweis | zwingender Landesverweis für vorbestrafte Täter |
| Beteiligung an oder Unterstützung einer kriminellen Organisation | Kein Landesverweis bei Härtefall | zwingender Landesverweis für vorbestrafte Täter |
| Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit Waffen | Kein Landesverweis bei Härtefall | zwingender Landesverweis für vorbestrafte Täter |
| Finanzierung des Terrorismus | Kein Landesverweis bei Härtefall | zwingender Landesverweis für vorbestrafte Täter |
| Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte | Nichtobligatorischer Landesverweis | zwingender Landesverweis für vorbestrafte Täter |
| Verweisungsbruch | Nichtobligatorischer Landesverweis | zwingender Landesverweis für vorbestrafte Täter |
| Falsche Anschuldigung | Nichtobligatorischer Landesverweis | zwingender Landesverweis für vorbestrafte Täter |
| Qualifizierte Geldwäscherei | Nichtobligatorischer Landesverweis | zwingender Landesverweis für vorbestrafte Täter |
| Falsches Zeugnis, falsches Gutachten, falsche Übersetzung | Nichtobligatorischer Landesverweis | zwingender Landesverweis für vorbestrafte Täter |
| Vorsätzliche Widerhandlung gegen das Ausländergesetz | Kein Landesverweis bei Härtefall | zwingender Landesverweis für vorbestrafte Täter |
| Vorsätzliche, leichte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz | Nichtobligatorischer Landesverweis | zwingender Landesverweis für vorbestrafte Täter |
| Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord | Kein Landesverweis bei Härtefall | Nichtverlängerung Aufenthaltsbewilligung gemäss Entscheid Migrationsbehörde |
| Strafbarer Schwangerschaftsabbruch | Kein Landesverweis bei Härtefall | Nichtverlängerung Aufenthaltsbewilligung gemäss Entscheid Migrationsbehörde |
| Verstümmelung weiblicher Genitalien | Kein Landesverweis bei Härtefall | Nichtverlängerung Aufenthaltsbewilligung gemäss Entscheid Migrationsbehörde |
| Betrug | Kein Landesverweis bei Härtefall | Nichtverlängerung Aufenthaltsbewilligung gemäss Entscheid Migrationsbehörde |
| Leistungs- und Abgabebetrug gemäss Verwaltungsstrafrecht | Kein Landesverweis bei Härtefall | Nichtverlängerung Aufenthaltsbewilligung gemäss Entscheid Migrationsbehörde |
| Steuerbetrug | Kein Landesverweis bei Härtefall | Nichtverlängerung Aufenthaltsbewilligung gemäss Entscheid Migra- |

| | | |
|--|----------------------------------|---|
| Veruntreuung von Quellensteuern | Kein Landesverweis bei Härtefall | tionsbehörde Nichtverlängerung Aufenthaltsbewilligung gemäss Entscheid Migrationsbehörde |
| Schwere Straftaten im Bereich öffentlich-rechtlicher Abgaben | Kein Landesverweis bei Härtefall | Nichtverlängerung Aufenthaltsbewilligung gemäss Entscheid Migrationsbehörde |
| Zwangsheirat | Kein Landesverweis bei Härtefall | Nichtverlängerung Aufenthaltsbewilligung gemäss Entscheid Migrationsbehörde |
| Gefährdung durch Kernenergie, Radioaktivität und ionisierende Strahlen | Kein Landesverweis bei Härtefall | Nichtverlängerung Aufenthaltsbewilligung gemäss Entscheid Migrationsbehörde |
| Strafbare Vorbehandlungen im Kernenergiebereich | Kein Landesverweis bei Härtefall | Nichtverlängerung Aufenthaltsbewilligung gemäss Entscheid Migrationsbehörde |
| Vorsätzliches Verursachen einer Überschwemmung oder eines Einsturzes | Kein Landesverweis bei Härtefall | Nichtverlängerung Aufenthaltsbewilligung gemäss Entscheid Migrationsbehörde |
| Vorsätzliche Beschädigung von elektrischen Anlagen, Wasserbauten und Schutzvorrichtungen | Kein Landesverweis bei Härtefall | Nichtverlängerung Aufenthaltsbewilligung gemäss Entscheid Migrationsbehörde |
| Vorsätzliche Gefährdung durch gentechnisch veränderte oder pathogene Organismen | Kein Landesverweis bei Härtefall | Nichtverlängerung Aufenthaltsbewilligung gemäss Entscheid Migrationsbehörde |
| Vorsätzliches Verbreiten menschlicher Krankheiten | Kein Landesverweis bei Härtefall | Nichtverlängerung Aufenthaltsbewilligung gemäss Entscheid Migrationsbehörde |
| Vorsätzliche Trinkwasserverunreinigung | Kein Landesverweis bei Härtefall | Nichtverlängerung Aufenthaltsbewilligung gemäss Entscheid Migrationsbehörde |
| Qualifizierte Störung des öffentlichen Verkehrs | Kein Landesverweis bei Härtefall | Nichtverlängerung Aufenthaltsbewilligung gemäss Entscheid Migrationsbehörde |
| Vorsätzliche Störung des Eisenbahnverkehrs | Kein Landesverweis bei Härtefall | Nichtverlängerung Aufenthaltsbewilligung gemäss Entscheid Migrationsbehörde |
| Strafbare Vorbereitungshandlungen | Kein Landesverweis bei Härtefall | Nichtverlängerung Aufenthaltsbewilligung gemäss Entscheid Migrationsbehörde |

Fazit: Der Deliktatalog ist bei der Umsetzungsgesetzgebung und der Durchsetzungs-Initiative praktisch deckungsgleich. Wegen der Härtefallregelung wird sich jedoch im Falle der Umsetzungsgesetzgebung an der heutigen Praxis nichts ändern. Dies ist nicht nur punkto Sicherheit, Prävention und Kosten (insbesondere wegfallende Strafverfolgungs- bzw. –vollzugskosten) aber auch punkto Gerechtigkeit gegenüber denen, die sich an unsere Gesetze halten, stossend. Deshalb entfaltet nur die Durchsetzungs-Initiative die gewünschte Wirkung. Auffallend ist, dass die Umsetzungsgesetzgebung für Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte keinen sog. obligatorischen Landesverweis vorsieht. Nur die Durchsetzungs-Initiative ist hier konsequent und führt bei Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte für vorbestrafte Täter zwingend zu einem Landesverweis.

7. Argumente für ein JA zur Durchsetzungs-Initiative

Die Durchsetzungs-Initiative hat zum Ziel, die Ausschaffungs-Initiative, die vom Volk angenommen wurde, in unserem Land durchzusetzen, d.h., dass wer sich nicht an unsere Gesetze hält, auch tatsächlich ausgeschafft wird und damit die Sicherheit für alle in der Schweiz erhöht wird. Wer sich nicht an unsere Regeln hält, schwere Straftaten begeht oder wiederholt straffällig wird, muss unser Land verlassen. Die Schweiz darf nicht zum Eldorado für kriminelle Ausländer werden. Die Schaffung klarer Richtlinien und Tatbestände für die Ausschaffung krimineller Ausländer ermöglicht uns, Ordnung und Sicherheit in der Schweiz wieder zu gewährleisten. Dies hilft auch der Wirtschaft und dem Standort

Schweiz für internationale Organisationen attraktiv zu bleiben, denn Sicherheit ist ein entscheidender Standortfaktor der Schweiz. Insbesondere ist die präventive Wirkung einer klaren Durchsetzung stark zu gewichten.

7.1 Die Initiative trifft die Richtigen

Die Durchsetzungs-Initiative richtet sich an Ausländer, welche gegen unsere Gesetze verstossen, schwere Straftaten begehen, unsere Sozialwerke missbrauchen und so die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden. Wer die schweizerische Rechtsordnung missachtet und sich nicht integrieren will, muss unser Land verlassen – er hat sein Gastrecht verwirkt. **Drogenhändler, Vergewaltiger, Betrüger oder andere kriminelle Ausländer haben in der Schweiz nichts verloren.**

Die Stellung der grossen Mehrheit der anständigen, integrierten und fleissigen Ausländer in der Schweiz soll mit der Durchsetzungs-Initiative gestärkt werden. Es ist traurig, dass heute eine kleine Minderheit nicht integrierter, straffälliger und gewalttätiger Ausländer die gesamte ausländische Wohnbevölkerung in Verruf bringt. Daher ist es gerade für das Ansehen und den Respekt vor den integrierten und sich korrekt verhaltenden Ausländern wichtig, dass die „schwarzen Schafe“ endlich ausgewiesen werden.

7.2 Mehr Sicherheit durch präventive Wirkung

Die klaren Bestimmungen der Durchsetzungs-Initiative **machen die Schweiz für Gesetzesbrecher unattraktiv.** Der laschen Rechtsprechung wird mit der Initiative ein Riegel geschoben: Es liegt nicht mehr im Ermessen eines Richters oder einer Behörde, ob die Ausweisung zu vollziehen ist. Dies führt auch dazu, dass Richter in dieser Sache psychisch entlastet werden und nicht unter Druck gesetzt werden können. Ausländer, die gegen das Gesetz verstossen und eine kriminelle Tat begangen haben, haben als Folge nach Verbüsung ihrer Haft das Land zu verlassen. Generell gilt zudem, dass die Strafmasse heute viel zu tief sind, weshalb die SVP auf parlamentarischem Weg weiterhin für eine Verschärfung des Strafrechts kämpft.

Die Durchsetzungs-Initiative trägt dank präventiver Wirkung zur **Senkung der Ausländerkriminalität** bei. Die konsequente Durchsetzung von Recht und Ordnung ist zentral für die Erhöhung der Sicherheit im öffentlichen Raum, denn sie wirkt abschreckend auf Kriminelle. So trägt die Initiative dazu bei, dass sich Schweizerinnen und Schweizer in den Städten und auf den Strassen wieder sicher fühlen.

7.3 Sicherung der Sozialwerke durch Senkung des Sozialmissbrauchs

Die Initiative schliesst auch den Sozialmissbrauch in die Tatbestände für eine Ausweisung mit ein:

Wer für sich oder andere durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen wesentlicher Tatsachen oder in anderer Weise Leistungen der Sozialhilfe oder einer Sozialversicherung unrechtmässig erwirkt, wird, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. In leichten Fällen kann auf Busse erkannt werden.

Es geht nicht an, dass unsere Sozialversicherungen betrogen werden, indem Arbeitsscheue und andere Profiteure sich mit erschlichenen Sozialleistungen das Leben finanzieren. Durch den damit verbundenen Abschreckungseffekt für alle Sozialtouristen werden die Missbräuche

beim Erhalt von Sozialleistungen eingedämmt. Der finanziellen Sicherung unserer Sozialwerke kommt in den nächsten Jahren eine wichtige Bedeutung zu.

7.4 Konsequente und einheitliche Ausweisungspraxis

Die Ausweisung, welche heute als fremdenpolizeiliche Massnahme zur Verfügung steht, wird in den verschiedenen Kantonen sehr unterschiedlich und auch wenig konsequent gehandhabt. Die Durchsetzungs-Initiative schafft hier **Klarheit** und enthält bewusst keine „kann“-Regelung. Die Ausweisung ist in den festgelegten Tatbeständen **zwingend zu vollziehen**, ohne dass die Gerichte hierzu noch Abwägungen vornehmen dürfen. Gerichte haben die bestehenden Gesetze umzusetzen und anzuwenden, das ist ihre Aufgabe.

7.5 Verhältnismässigkeitsprinzip ist gewährleistet

Gemäss Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung muss staatliches Handeln verhältnismässig sein. Dieser Verfassungsgrundsatz ist als zentraler Pfeiler unseres Rechtsstaates unbestritten. Gleichzeitig spricht jedoch nichts dagegen, wenn der Gesetzgeber eine Verhältnismässigkeitsprüfung vorwegnimmt. Dies hat der Gesetzgeber beispielsweise im Rahmen der Vorlage „via sicura“²⁹ gemacht, indem er detailliert aufgeführt hat, welche Geschwindigkeitsüberschreitungen als „Raserei“ zu bezeichnen sind und – ohne zusätzliche Verhältnismässigkeitsprüfung – automatisch zu den entsprechenden Folgen führen. So muss gemäss Art. 90 Abs. 3 und 4 des Strassenverkehrsgesetzes mit Freiheitsstrafe von einem bis zu vier Jahren bestraft werden, wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit gemäss folgendem Schlüssel überschreitet³⁰:

- um mindestens 40 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 30 km/h beträgt;
- um mindestens 50 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 50 km/h beträgt;
- um mindestens 60 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 80 km/h beträgt;
- um mindestens 80 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit mehr als 80 km/h beträgt.

Wer beispielsweise innerorts 100 km/h fährt, wird unabhängig der Sicht- und Strassenverhältnisse bzw. der spezifischen Situation vor Ort mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bestraft.

Die Durchsetzungs-Initiative funktioniert nach dem gleichen Prinzip. Im Rahmen einer vorgezogenen Verhältnismässigkeitsprüfung bestimmt die Initiative, welche ausgewählten schweren Delikte zwingend zu einem Landesverweis führen bzw. welche ausgewählten mittelschweren Delikte zwingend für Wiederholungstäter zu einem Landesverweis führen. Das Gericht soll nur noch bei der Bestimmung der Länge der Einreisesperre einen Ermessensspielraum haben, indem es diese zwischen 5 und 15 Jahren ansetzen kann. Mit diesem Konzept ist das Verhältnismässigkeitsprinzip eingehalten.

7.6 Mehr Sicherheit durch mehr Ausschaffungen

Weder die Ausschaffungs-Initiative noch die Durchsetzungs-Initiative haben zum Ziel, zahlenmässig möglichst viele Ausländer aus der Schweiz auszuweisen. Vielmehr sind diese darauf ausgerichtet, präventive Wirkung zu entfalten und die Sicherheit für alle in der Schweiz lebenden Personen zu erhöhen. So sollen Ersttäter mit dem Drohen einer Ausschaffung abgeschreckt und Wiederholungstaten verhindert werden. Dass die Rückfallrate von Straftätern

²⁹ www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaeefte.aspx?gesch_id=20100092

³⁰ www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2012/5959.pdf

– egal welcher Nationalität – sehr hoch ist, hat das Bundesamt für Statistik in einer Medienmitteilung vom 23. November 2015 veröffentlicht.³¹

Gleichwohl soll an dieser Stelle kurz auf mögliche Ausschaffungszahlen eingegangen werden, schliesslich wurde dieses Thema auch im Parlament eingehend diskutiert.

Zur Umsetzung der Ausschaffungs-Initiative wurde vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche am 21. Juni 2011 ihren Abschlussbericht veröffentlichte³². Der Umsetzungsvorschlag der Initianten hätte – gemäss Erhebungen des Bundesamtes für Statistik – im Jahr 2009 zu 16'408³³ Landesverweisen führen müssen; von den (gemäss Deliktskatalog) total verurteilten ausländischen Tätern hatten 4'452 einen Aufenthaltsstatus B/C (Wohnbevölkerung), 2'469 einen Ausweis N/F (Asylbereich), 297 einen Ausweis G/L (Temporär), 8'013 keine Aufenthaltsbewilligung und bei 1'177 war der Aufenthaltsstatus unbekannt. Berechnungen zufolge hätte die Durchsetzungs-Initiative im Jahr 2012 zu knapp 10'000 Landesverweisen führen müssen, wobei rund die Hälfte Kriminaltouristen betroffen hätten.

Schätzungen Bundesamt für Statistik für das Jahr 2014

Das Bundesamt für Statistik hat Schätzungen gemacht in Bezug auf die Anzahl Ausweisungen. Es errechnete 3'863 Ausweisungen für die vom Parlament beschlossene Umsetzungsgesetzgebung bzw. 10'210 Ausweisungen für die Durchsetzungs-Initiative für das Jahr 2014³⁴. Diese Schätzungen sind jedoch völlig theoretischer Natur, weil die Gerichte im Fall der parlamentarischen Umsetzungsgesetzgebung in jedem Einzelfall die Möglichkeit haben, aufgrund der Härtefallklausel von einer Landesverweisung abzusehen. Es ist also davon auszugehen, dass sich an der heutigen laschen Praxis nichts ändern wird. Es gibt keine gesamtschweizerisch geführte Statistik über die Anzahl Ausschaffungen von kriminellen Ausländern. Aber die Hochrechnungen aus den Kantonen, die die Zahlen veröffentlichen kommen auf rund 500 pro Jahr. Dies hat sich seit Annahme der Initiative nicht verändert.

8. Fallbeispiele

8.1 Beispiel 1 (Härtefallklausel verhindert die Ausschaffung von Serientäter³⁵)

siehe Ziff. 4.3

8.2 Beispiel 2 (Ausländische Raser töten 21-jährige Schweizerin³⁶)

siehe Ziff. 4.3

8.3 Beispiel 3 (32-jähriger krimineller kosovarischer IV-Rentner³⁷)

Der Kosovare Elshani F. verursachte im Juni 2001 mit massiv überhöhter Geschwindigkeit einen Verkehrsunfall. In der Folge klagte er über fürchterliche Kopfschmerzen und Panikzustände, die ihn zum Pflegefall machten. Gemäss medizinischem Gutachten war die Familie des Versicherten mit der Pflege und Betreuung massiv überfordert. Elshani F. sei nicht einmal in der Lage, einfachste Arbeiten zu verrichten. Er gebe auf Fragen nie Antwort und fixiere

³¹ <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/22/press.html?pressID=10520>

³² www.sem.admin.ch/dam/data/sem/aktuell/news/2011/2011-06-28/110628_ber_ausschaffungsinitiative-d.pdf

³³ S. 103 des Abschlussberichts der Arbeitsgruppe (siehe oben erwähnte Fundstelle)

³⁴ <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/04/05/01/02.html>

³⁵ <http://www.bernerzeitung.ch/region/kanton-bern/Italiener-der-dritten-Generation-muss-die-Schweiz-verlassen/story/26637154>

³⁶ http://www.polyreg.ch/d/informationen/bgeunpubliziert/Jahr_2014/Entscheide_2C_2014/2C.406__2014.html

³⁷ <http://www.weltwoche.ch/ausgaben/2009-36/artikel-2009-36-das-iv-syndrom.html>

mit den Augen sein Gegenüber nicht, notierte der Sachverständige. Ohne seinen Clan, der ihn rührend betreue, wäre Elshani F. gemäss Gutachten aufgeschmissen gewesen. Deshalb erhielt er neben der Rente eine Integrationsentschädigung über 85'440 Franken sowie Hilflosengeld zugesprochen. Insgesamt kumulierten sich so innerhalb weniger Jahre 329'208 Franken. In Tat und Wahrheit verübte der Kosovare just in jenem Zeitraum als Mitglied einer Bande rund fünfzig Einbrüche mit einer Beute im Wert von rund einer halben Million Franken. Elshani F. tat sich als versierter Panzerknacker hervor und verübte beim Abtransport von Tresoren «Schwerstarbeit», wie der Staatsanwalt vermerkte. An sich hatte der Mann, der für seine gesammelten Straftaten zu dreieinhalb Jahren Zuchthaus verurteilt wurde, auch ohne IV mehr als genug zum Leben. Gut möglich, dass ihm die Rente in erster Linie als eine Art Alibi für seine illegalen Einkünfte diene. Diese Masche gilt unter Berufsverbrechern als gerichtsnotorisch.

Über einen Landesverweis konnten die Strafrichter nicht befinden, weil die Landesverweisung als Nebenstrafe aufgehoben wurde.

Wer der Meinung ist, der Kosovare Elshani F. müsse von den Strafrichtern mit einem Landesverweis belegt werden, stimmt der Durchsetzungs-Initiative zu.

8.4 Beispiel 4 (Verkehrsunfälle auf Bestellung durch Banden aus dem Balkan³⁸)

Voijslav P. erlitt im September 2004 einen Unfall beim Rasenmähen. Seither, so behauptete der 60-jährige Hauswart aus dem damaligen Serbien-Montenegro, könne er den (schmerzenden) Arm nicht mehr bewegen. Die IV erklärte ihn zu hundert Prozent arbeitsunfähig. Seine Schmerzen lassen sich medizinisch nicht erklären, aber auch nicht widerlegen. Der Serbe versicherte, er könne nicht einmal eine Einkaufstasche tragen, geschweige denn schreiben oder Auto fahren. Wäre er zu Hause geblieben oder in seine Heimat verreist, man hätte ihm kaum je etwas anderes nachweisen können. Doch Voijslav P. mochte nicht untätig herumsitzen. Zum Verhängnis wurde ihm das indes nur, weil die Unfallversicherung seines Arbeitgebers involviert war. Im Gegensatz zur IV mochte sich der private Versicherer nicht allein auf die Angaben des Serben stützen und engagierte einen Detektiv. Dieser filmte Voijslav P. mehrmals – am Steuer seines Autos, beim Einkaufen, bei der Arbeit. Im Mai 2009 verurteilte das Bezirksgericht den Hauswart wegen Betrugs zu zehn Monaten Gefängnis bedingt. Über die Rückforderung der Versicherung von 96'818 Franken plus Verfahrenskosten wird in einem separaten Zivilprozess gestritten.

Über einen Landesverweis konnten die Strafrichter nicht befinden, weil die Landesverweisung als Nebenstrafe aufgehoben wurde.

Wer der Meinung ist, Voijslav P. müsse von den Strafrichtern mit einem Landesverweis belegt werden, stimmt der Durchsetzungs-Initiative zu.

8.5 Beispiel 5 (Serbisches Ehepaar betrügt Unfallversicherung³⁹)

Im Kanton Tessin wurde ein serbisches Ehepaar zu einer Freiheitsstrafe von je zwei Jahren verurteilt. Nach einem angeblichen Arbeitsunfall, der auf das Jahr 1993 zurückgeht, behauptete die Frau, ihre rechte Hand nicht mehr gebrauchen zu können und unter schrecklichen Schmerzen zu leiden. Insgesamt bezahlten die IV und andere Versicherungen über eine Million Franken. Während die IV klaglos zahlte, hegte ein privater Unfallversicherer Verdacht und setzte Privatdetektive auf das Ehepaar an, das (wegen der Zusatzleistungen) pro forma

³⁸ <http://www.weltwoche.ch/ausgaben/2009-36/artikel-2009-36-das-iv-syndrom.html>

³⁹ <http://www.weltwoche.ch/ausgaben/2009-36/artikel-2009-36-das-iv-syndrom.html>

im Tessin gemeldet war, de facto aber in Serbien lebte. Die Detektive filmten die vermeintlich teilgelähmte Frau bei der Arbeit in Haus und Garten. Sie konnten auch belegen, dass sich die Rentnerin ihre angeblich unheilbaren Verletzungen selber beigebracht und vor jedem Arztbesuch «aufgefrischt» hatte. Doch der Beweis reichte der Tessiner Staatsanwaltschaft nicht, die das Verfahren gleich wieder einstellen wollte. Die Versicherung musste alle Hebel in Bewegung setzen, um den Fall doch noch kurz vor der Verjährung zur Anklage zu bringen. In der Folge wurde das Ehepaar erstinstanzlich verurteilt.

Über einen Landesverweis konnten die Strafrichter nicht befinden, weil die Landesverweisung als Nebenstrafe aufgehoben wurde.

Wer der Meinung ist, dieses serbische Ehepaar müsse von den Strafrichtern mit einem Landesverweis belegt werden, stimmt der Durchsetzungs-Initiative zu.

8.6 Beispiel 6 (Strassburg will kriminellen Türken nicht ausschaffen⁴⁰)

Der Türke T. kam 1986 mit seinen Eltern in die Schweiz. Die Familie liess sich im Kanton Neuenburg nieder. Ab 1994 kam T. regelmässig mit dem Gesetz in Konflikt. Bis im Jahr 2002 erfolgten mehrere Verurteilungen wegen Körperverletzungen, Raub, Vermögens-, Strassenverkehrs- und anderen Delikten. Er wurde zu insgesamt 13 ½ Monaten Gefängnis verurteilt. Das Bundesgericht bestätigte im Jahr 2004 die von den Neuenburger Behörden verhängte unbefristete Landesverweisung. Im Jahr 2008 kam der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zum Schluss, dass die Schweiz damit das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens des Türken verletzt habe. Das Bundesgericht verkürzte in der Folge den Landesverweis auf 10 Jahre. Der EGMR gab dem Türken erneut Recht. Die Strassburger Richter betrachteten die Delikte des Türken als „Jugendsünden“. Dieser Meinung hat sich anschliessend auch das Bundesgericht angeschlossen und hob die Landesverweisung auf. Ursprünglich wollten die Bundesrichter einen unbefristeten Landesverweis aussprechen, dann einen auf 10 Jahre befristeten und anschliessend keinen mehr, jeweils beeinflusst durch die Richter in Strassburg.

Wer der Meinung ist, der Türke gehörte ausgeschafft, stimmt der Durchsetzungs-Initiative zu.

8.7 Beispiel 7 (Ausschaffung erst nach 19 Straferkenntnissen⁴¹)

Der Ausländer A, Jahrgang 1970, kam als 15-Jähriger 1985 in die Schweiz und besass die Niederlassungsbewilligung des Kantons Zürich. Während seiner Anwesenheit in der Schweiz wurde er wie folgt straffällig:

- Oktober 1991; Urteil des Bezirksgerichts Zürich: 18 Monate Gefängnis wegen wiederholter Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz;
- März 1993; 22. Oktober 1993; 12. Januar 1993; 13. Januar 1994: Verurteilungen wegen verschiedener Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz;
- Oktober 1995; Strafbefehl der Bezirksanwaltschaft Zürich: 14 Tage Haft wegen mehrfacher Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes;
- Oktober 1997; Urteil des Bezirksgerichts Zürich: fünf Monate Gefängnis wegen falscher Anschuldigung;

⁴⁰ <http://www.aargauerzeitung.ch/schweiz/bundesgericht-hebt-landesverweis-gegen-tuerken-auf-123229974>

⁴¹ Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich; Endentscheid vom 24. Juni 2015; VB.2015.00206

- Juni 1998; Strafbefehl der Bezirksanwaltschaft Zürich: 30 Tage Haft bedingt wegen mehrfacher Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes;
- Juli 1999; Strafbefehl der Bezirksanwaltschaft Hinwil: ein Monat Gefängnis wegen mehrfacher Verübung einer Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit;
- November 2000; Strafbefehl der Bezirksanwaltschaft Hinwil: Busse wegen Drohung;
- November 2005; 28. August 2006: Verurteilungen wegen Fahrens trotz Entzug des Führerausweises;
- April 2009; Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich: zehn Monate Freiheitsstrafe wegen Betrugs;
- September 2010; 12. September 2011; 25. Juni 2012: Verurteilungen wegen verschiedener Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz;
- März 2014; Urteil des Bezirksgerichts Hinwil: zwölf Monate Freiheitsstrafe u.a. wegen Entwendung zum Gebrauch sowie mehrfacher Übertretungen des Betäubungsmittelgesetzes.

Aufgrund dieser Straferkenntnisse verwarnte das Migrationsamt des Kantons Zürich A mit Verfügungen vom 15. Februar 1994, 17. Dezember 1997, 22. Oktober 1999 sowie 10. Oktober 2006. Mit Verfügung vom 18. November 2014 widerrief das Migrationsamt die Niederlassungsbewilligung von A und setzte diesem zum Verlassen der Schweiz eine Frist bis 13. Januar 2015. Die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich wies den Rekurs mit Entscheid vom 26. Februar 2015 ab und wies das Migrationsamt an, die Wegweisung von A unmittelbar nach dessen Entlassung aus dem Strafvollzug zu vollziehen. Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich wies die Beschwerde von A am 24. Juni 2015 ab; dieser Entscheid ist rechtskräftig.

Die Durchsetzungs-Initiative will solche Wiederholungstaten verhindern. A wurde während 25 Jahren regelmässig straffällig. Die Durchsetzungs-Initiative hätte bereits im Jahr 1991 - aufgrund der Verurteilung gegen das Betäubungsmittelgesetz – zu einem Landesverweis geführt. Die Umsetzungsgesetzgebung hätte mit Sicherheit einen Landesverweis als nicht verhältnismässig erachtet.

Wer der Meinung ist, A hätte aufgrund des schweren Betäubungsmitteldeliktes ausgeschafft werden müssen, stimmt der Durchsetzungs-Initiative zu.

8.8 Beispiel 8 (Ausschaffung erst aufgrund der Summierung von Verstössen⁴²)

Der im Jahr 1987 geborene mazedonische Staatsangehörige N reiste im Juni 1994 zusammen mit seinen zwei Geschwistern im Rahmen des Familiennachzuges in die Schweiz ein. In der Folge kam es zu folgenden Verurteilungen:

- Mai 2003; Strafverfügung für die Verletzung eines Mitschülers am Rücken;
- Juli 2005; Busse wegen Führens eines Kleinmotorrades ohne gültigen Fahrausweis;
- Juni 2005; Urteil der Jugendanwaltschaft des Kantons Thurgau wegen einfacher Körperverletzung;
- Juli 2007; mehrfache Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz;
- August 2009; Urteil des Untersuchungsrichteramtes des Kantons Schaffhausen wegen einfacher Körperverletzung (Faustschlag an einem Schweizer ins Gesicht);

⁴² Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Thurgau; Entscheid VG.2012.140/E vom 19. Dezember 2012

- August 2009; Verurteilung wegen mehrfacher Verletzung der Verkehrsregeln (massive Geschwindigkeitsüberschreitung innerorts) und falscher Anschuldigung;
- Januar 2010; Verurteilung wegen schwerer Körperverletzung (Faustschlag einem Schweizer ins Gesicht und Fusstritte an den Kopf);
- Juni 2010; Verurteilung wegen massiver Geschwindigkeitsüberschreitung;
- September 2011; Verurteilung wegen einer Auseinandersetzung mit einem Schweizer, wobei dieser mehrere Schläge an verschiedenen Körperstellen einstecken musste.

Mit Verfügung vom 23. April 2012 widerrief das Migrationsamt die Niederlassungsbewilligung und wies N per 31. Juli 2012 aus der Schweiz aus. Der gegen diesen Entscheid erhobene Rekurs wurde am 9. August 2012 vollumfänglich abgewiesen. Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau im vorliegenden Urteil ab.

Die Durchsetzungs-Initiative hätte die Strafbehörden verpflichtet, einen Landesverweis bereits im Jahr 2009 gegen den vorbestraften N auszusprechen. Alle anschliessend verübten Straftaten hätten damit vermieden werden können.

Die vom Parlament beschlossene untaugliche Umsetzungsgesetzgebung hätte in diesem Fall nichts bewirkt. N hätte jeweils eine weitere Chance bekommen, weil die Richter eine Ausschaffung nicht als verhältnismässig erachtet hätten. Dass N damit weitere Delikte begehen würde, hätte die Richter nicht gekümmert. Dies ist Täterschutz pur.

Wer der Meinung ist, N hätte – aufgrund der Vorstrafen – mit Begehung der einfachen Körperverletzung aus der Schweiz ausgewiesen werden müssen, stimmt der Durchsetzungs-Initiative zu.

9. Fragen und Antworten zur Durchsetzungs-Initiative

„EU-Bürgern darf aufgrund des Personenfreizügigkeitsabkommens das Aufenthaltsrecht nicht entzogen werden.“

Falsch! Bereits heute ist es möglich EU-Bürger auszuschaffen. Im Personenfreizügigkeitsabkommen⁴³ wird klar festgehalten, dass jemand, der die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gefährdet, ausgewiesen werden kann. Erstaunlich ist die Argumentation des Bundesrates, dass das Personenfreizügigkeitsabkommen mit der EU plötzlich insbesondere dafür da sein soll, um kriminelle Ausländer vor einer Ausweisung zu schützen.

„Eine Abwägung im Einzelfall ist von der Verfassung ausgeschlossen, was eine verhältnismässige Rechtsanwendung verunmöglicht.“

Falsch! Die Durchsetzungs-Initiative berücksichtigt die Verhältnismässigkeit. Nur wer bestimmte, klar definierte Delikte begeht, wird ausgewiesen. Zudem wird anhand der Schwere des Delikts zwischen einem Ersttäter und einem Wiederholungstäter unterschieden. Im Weiteren kann das Gericht von einer Landesverweisung absehen, wenn eine entschuldbare Notwehr (Art. 16 StGB) oder ein entschuldigbarer Notstand (Art. 18 StGB) vorliegt. Auch bezüglich der Dauer des Landesverweises kann das Gericht dem Einzelfall Rechnung tragen, indem es diesen zwischen 5 und 15 Jahren ansetzen kann.

⁴³ siehe Kapitel 5.3.7

Unserem Rechtssystem entspricht es, dass der Verfassungsgeber bzw. Gesetzgeber mit den Regeln, die er aufstellt, die Interessen abwägt und eine verhältnismässige Lösung schafft. Die Gerichte müssen die Regeln dann anwenden. Wer mit 140 km / h auf der Autobahn fährt und eine Busse bekommt, kann auch nicht einwenden, die Busse sei unverhältnismässig, weil weit und breit sonst niemand auf der Autobahn unterwegs war. Unser Rechtssystem funktioniert mit solchen Automatismen. Und das ist gut so. Dieses System schützt die Bürger vor Richterwillkür. Und es sorgt dafür, dass gleiche Fälle gleich behandelt werden. Könnte jeder Fall vor Gericht unter dem Aspekt der Verhältnismässigkeit frei überprüft werden, würden wir in einem Richterstaat enden.

„Was ist der Unterschied zwischen Ausschaffung und Landesverweis?“

Es gibt keinen. In der Gesetzessystematik wird in der Regel der Begriff „Landesverweis“ benutzt. Umgangssprachlich wird oft von „Ausschaffung“ gesprochen.

„Die Initiative ist unnötig, da Ausschaffungen bereits heute möglich sind.“

Falsch! Die Ausschaffungs-Initiative wurde zwar angenommen, die Umsetzung durch das Parlament erfolgte jedoch nicht entsprechend dem Volkswillen. Der Landesverweis (alt-Art. 55 StGB) wurde leider 2006 mit der Teilrevision des Schweizerischen Strafgesetzbuchs aufgehoben. Die Ausweisung ist heute zwar noch im Ausländergesetz geregelt. Die Handhabung ist jedoch von Kanton zu Kanton sehr unterschiedlich und wird auch wenig konsequent umgesetzt. Die unterschiedliche Handhabung führt zu Unklarheiten und Unsicherheiten. Mit der vorgeschlagenen Umsetzungsgesetzgebung zur Ausschaffungs-Initiative sollen die Befugnisse der Migrationsbehörden noch weiter beschnitten werden, weil sie an unhaltbare Urteile der Strafbehörden gebunden wären. Ohne Durchsetzungs-Initiative würde sich in der Praxis nichts ändern und die Ausschaffungszahlen blieben weiterhin tief. Derzeit werden jährlich nur rund 500 Landesverweise angeordnet; mit der Durchsetzungs-Initiative wären rund 10'000 Personen davon betroffen, was den dringend notwendigen präventiven Effekt auslösen würde.

„Von den Behörden verfügte Ausschaffungen werden von der Exekutive bereits heute nicht vollzogen. Mehr Ausschaffungsentscheide führen in der Praxis nicht zu mehr Ausschaffungen.“

Die Durchsetzungs-Initiative respektiert die zwingende Norm des Völkerrechts, dass Ausschaffungen in ein Land nicht durchgeführt werden dürfen, wenn der auszuschaffenden Person in jenem Land Tod, Folter oder eine unmenschliche Strafe drohen. Mit der Durchsetzungs-Initiative werden zahlenmässig mehr Landesverweise ausgesprochen und in der Praxis auch vollzogen werden. Kriminaltouristen erhalten einen Landesverweis und können nicht umgehend wieder einreisen und kriminell werden (Einreisesperre). Zudem wird die SVP weiterhin Rückübernahmeabkommen mit anderen Staaten fordern und darauf beharren, dass deren Kooperation gegebenenfalls an die Zahlung von Entwicklungsgeldern geknüpft wird.

„Ausschaffungen bei Sozialversicherungsmissbrauch sind unverhältnismässig.“

Falsch! Das Volk hat bereits ja zur Ausschaffungs-Initiative gesagt und in der Verfassung diesen Grundsatz festgelegt. Jetzt muss dieser Grundsatz auch durchgesetzt werden. Die Sozialwerke und bedürftige Personen werden durch den Sozialmissbrauch massiv geschädigt. Die Leidtragenden sind jene Personen, die wirklich auf Sozialleistungen angewiesen sind. Um dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit nachzukommen, führt die Durchsetzungs-Initiative bei leichten Fällen nicht zu einem Landesverweis.

„Die Initiative widerspricht der verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtsgleichheit, denn sie ist diskriminierend.“

Falsch! Das Gleichbehandlungsgebot ist in Art. 8 BV festgelegt. Die Rechtsgleichheit verlangt, dass sowohl jede Differenzierung in vergleichbaren Situationen als auch jede Gleichbehandlung in unterschiedlichen Sachverhalten sachlich begründet wird. Die Initiative betrifft nun aber **alle** Inhaber einer Aufenthaltsbewilligung, unabhängig von deren Nationalität, wodurch das Gleichheits- und Differenzierungsgebot eingehalten wird. Ein Verstoß gegen die Rechtsgleichheit würde also erst dann vorliegen, wenn die Initiative einen Unterschied machen würde zwischen verschiedenen Kategorien von ausländerrechtlichen Bewilligungen oder verschiedenen Nationalitäten von ausländischen Straftätern.

Eine Ausweisung oder Ausschaffung von Ausländern ist **keine Diskriminierung**, weil Ausländer im Gegensatz zu den Staatsangehörigen keinen Rechtsanspruch auf Aufenthalt in der Schweiz besitzen. Bereits der strafrechtliche Landesverweis richtete sich ausschliesslich an ausländische Straftäter: Schweizer dürfen nicht aus der Schweiz ausgewiesen werden (Art. 25 Abs. 1 BV). Dies war weder verfassungsrechtlich noch völkerrechtlich je bestritten.

„Die Initiative ist nicht mit dem zwingenden Völkerrecht vereinbar, da sie dem Folterverbot widerspricht.“

Falsch! Die Durchsetzungs-Initiative widerspricht weder dem zwingenden Völkerrecht noch sonstigen internationalen Abkommen. Das Folterverbot wird in keiner Weise tangiert. Die Initiative verweist beim Vollzug denn auch ausdrücklich auf Art. 25 Abs. 2 und 3 der Bundesverfassung. Hätte die Initiative gegen das zwingende Völkerrecht verstossen, wäre sie zudem vom Parlament für ungültig erklärt worden und würde nicht dem Volk vorgelegt.

„Die Initiative verletzt das Non-Refoulement der Flüchtlingskonvention und der Bundesverfassung.“

Falsch! Die Initiative sieht vor, dass Gründe nach Art. 25 Abs. 2 und 3 der Bundesverfassung geltend gemacht werden können. Dieser Artikel schreibt das Non-Refoulement-Prinzip fest. Die Entscheidung liegt schliesslich bei der zuständigen Behörde. Der **Grundsatz der Nicht-rückschiebung** besagt, dass niemand in ein Land ausgeschafft werden darf, in dem er verfolgt wird oder in welchem ihm Folter oder eine andere Art unmenschlicher Behandlung oder Bestrafung droht (siehe Art. 25 BV). Allerdings gilt auch dieses Prinzip **nicht absolut**, wie Art. 33 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge⁴⁴ zeigt: Ist der Flüchtling eine Gefahr für den Aufenthaltsstaat, so kann dieser nicht gezwungen werden, dem betreffenden Straftäter weiterhin Aufenthalt zu gewähren.

Art. 33 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge hält fest, dass ein Flüchtling nicht in ein Land ausgewiesen werden darf, „wo sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatszugehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Anschauungen“ gefährdet wäre. **Diese Bestimmung gilt jedoch nicht, wenn erhebliche Gründe dafür vorliegen, dass der Flüchtling „als eine Gefahr für die Sicherheit des Aufenthaltsstaates“ angesehen muss oder wenn er „eine Bedrohung für die Gemeinschaft dieses Landes“ bedeutet, weil er wegen eines „besonders schweren Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurteilt“ worden ist.**

„Die Initiative verletzt das Recht auf Familienleben.“

Falsch! Die Initiative widerspricht dem Recht auf Achtung des Familienlebens gemäss Art. 8 EMRK nicht. In Abs. 2 ist unter anderem ausdrücklich vorgesehen, dass ein entsprechender Eingriff der öffentlichen Behörden insofern statthaft ist, als dieser eine Massnahme zur Verhinderung von strafbaren Handlungen darstellt. Wenn ein Krimineller mit einer schweren

⁴⁴ Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (SR 0.142.30).

Straftat seinen Familienzusammenhalt aufs Spiel setzt, so muss er auch mit den Konsequenzen leben. Es liegt nicht in der Aufgabe des Staates, für gute Familienverhältnisse von Kriminellen zu sorgen. Ausserdem steht es jedem Auszuschaffenden frei, seine Familie mitzunehmen. Zudem ist Art. 8 EMRK nicht nur auf den Täter anwendbar, sondern auch auf das Opfer. Es darf nicht sein, dass der Täter zum Opfer und das Opfer zum Täter gemacht wird. Auch das Opfer hat ein Recht auf Familienleben. Es ist unannehmbar, dass dem Opfer - um einer weiteren Begegnung mit dem Täter zu entgehen - ein Wohnortwechsel eher zugemutet wird, als dem Täter eine Rückkehr in sein Heimatland.

„Minderjährige würden ausgeschafft.“

Falsch! Die Durchsetzungs-Initiative bezieht sich nur auf das Erwachsenenstrafrecht und nicht auf das Jugendstrafrecht.

„Macht es bezüglich der Landesverweisung einen Unterschied, ob das Gericht eine bedingte, unbedingte oder teilbedingte Strafe ausspricht?“

Nein. Massgebend ist, dass das Gericht eine Strafe ausspricht. Ob es den Vollzug der Strafe ganz oder teilweise aufschiebt, ist richtigerweise irrelevant.

„Würde ein Landesverweis mit der rechtskräftigen Verurteilung sofort vollzogen?“

Ja, einen rechtskräftigen Landesverweis müssten die zuständigen Behörden sofort einleiten. Würde eine unbedingte Freiheitsstrafe angeordnet, müsste der Landesverweis unmittelbar nach der Verbüssung dieser Strafe angeordnet werden.

„Die Durchsetzungs-Initiative kriminalisiert alle Ausländer.“

Falsch! Im Gegenteil: Die Ausschaffung der schwarzen Schafe unter der grösstenteils integrierten ausländischen Bevölkerung wird längerfristig dazu führen, dass anständige Ausländer in der Schweiz besser gestellt werden.

„Ausländer werden auch wegen Bagatellfällen ausgeschafft.“

Falsch! Bagatellfälle werden nicht erfasst. Einfacher Ladendiebstahl ist beispielsweise nicht erfasst; wohl aber Diebstahl in Verbindung mit Hausfriedensbruch, was kein Bagatelldelikt ist. Ebenfalls nicht erfasst werden beispielweise kleinere Delikte im Strassenverkehr (z.B. Parkbussen; nicht unter den Raserbegriff fallende Geschwindigkeitsüberschreitungen etc.).

Die Initiative unterscheidet grundsätzlich zwischen zwei Katalogen von Delikten. Bei der einen Art von Delikten erfolgt eine Ausschaffung mit der Erstverurteilung, da diese Delikte die Sicherheit von Bürgerinnen und Bürgern besonders gefährden. Bei der anderen Art erfolgt eine Ausschaffung nur, sofern eine Vorstrafe vorliegt.

Wer beispielweise der Vergewaltigung schuldig gesprochen wird, fällt in die erste Kategorie und wird zwingend mit einem Landesverweis bestraft.

Wer beispielweise eine einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB) begeht, wird nur dann ausgeschafft, wenn er in den vergangenen zehn Jahren bereits zu einer Freiheits- oder Geldstrafe verurteilt wurde.

„Die Initiative deckt schwere Fälle wie Raserei und Wirtschaftskriminalität nicht ab.“

Falsch! Raserei kann den Tatbestand der Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB) erfüllen und wäre damit erfasst. Nicht erfasst sind Bagatellfälle im Strassenverkehr. Wirtschaftskriminalität ist u.a. über den Tatbestand des gewerbsmässigen Betrugs (Art. 146 Abs. 2 StGB) abgedeckt.

„Die Kriminellen können sowieso nicht ausgeschafft werden, weil ihre Heimatländer sie nicht mehr zurücknehmen.“

Dies mag in gewissen Fällen der Fall sein, was stossend ist. Der Bundesrat schliesst jedoch laufend entsprechende Vereinbarungen mit anderen Staaten ab, um die Rückführung zu ermöglichen. Neustes Beispiel: Tunesien.

„Die Initiative schadet der Wirtschaft, weil sie dem Parlament keinen Spielraum lässt und damit für die Umsetzung künftiger Initiativen ein Präjudiz schafft.“

Ganz im Gegenteil! Sicherheit ist ein entscheidender Standortfaktor für die Wirtschaft, welche durch die Initiative ebenfalls von mehr Sicherheit profitiert. Zudem schafft die Initiative Rechtssicherheit, indem Entscheide des Soveräns auch umgesetzt werden.

„Ein in der dritten Generation in der Schweiz lebender Ausländer dürfte doch nicht ausgeschafft werden.“

Die Behörde hat die Möglichkeit, ein Einreiseverbot zwischen 5 und 15 Jahren auszusprechen. Hier kann der Aufenthaltsdauer der Ausländers sowie der schwere des Delikts Rechnung getragen werden. Grundsätzlich sollten sich jedoch alle an die hier geltenden Regeln halten, egal wie lange sie schon in der Schweiz leben. Gut integrierte Ausländer haben zudem die Möglichkeit der Einbürgerung.

„Inwiefern soll die Durchsetzungs-Initiative zu tieferen Kosten führen?“

Ein Hauptziel der Durchsetzungs-Initiative ist Prävention. Ersttäter sollen von der Begehung von Straftaten abgeschreckt werden und konsequente Ausschaffungen sollen Wiederholungstaten verhindern. Weniger Straftaten führen bei den Strafverfolgungsbehörden und bei den Gerichten zu weniger Personalaufwand und damit zu weniger Kosten. Zudem fallen bei weniger Straftaten auch weniger Strafvollzugskosten (Gefängniskosten) an.

„Wie ist es zu erklären, dass der Deliktskatalog der Umsetzungsgesetzgebung des Parlaments umfassender ist, als jener der Durchsetzungs-Initiative?“

Die Umsetzungsgesetzgebung des Parlaments und die Durchsetzungs-Initiative gehen von einem unterschiedlichen Konzept aus. Der Deliktskatalog der Umsetzungsgesetzgebung ist lang, mit der Härtefallklausel wird die Anwendung jeder Bestimmung jedoch wieder in Frage gestellt. Die Durchsetzungs-Initiative nimmt eine Verhältnismässigkeitsprüfung vorweg und unterteilt die verbleibenden Delikte in solche, die auch für Ersttäter zu einem Landesverweis führen und solche, die nur für vorbestrafte Täter zu einem Landesverweis führen.

„Die Durchsetzungs-Initiative verstösst gegen demokratische Prinzipien und die Gewaltenteilung“

Ein solcher Vorwurf ist absurd. Die SVP war gezwungen die Durchsetzungsinitiative zu ergreifen, weil Bundesrat und Parlament sich geweigert haben, die von Volk und Ständen angenommene Ausschaffungs-Initiative umzusetzen. Die Form einer direkt anwendbaren Volksinitiative in den Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung ist zudem nichts Aussergewöhnliches. Beispiele für direkt anwendbare Volksinitiativen oder Initiativtexte in den Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung sind etwa die Minarett-Initiative, die Atomkraft-Moratoriums-Initiative, die Rothenturm-Initiative oder die UNO-Beitritts-Initiative. Auch die Gewaltenteilung wird nicht verletzt. Jedes Gesetz und auch Verfassungsbestimmungen setzen Leitplanken für die Rechtsprechung. Eine Änderung von Gesetzen und Verfassungsbestimmungen hat denn auch meist eine Praxisänderung zum Ziel.

Anhang 1: Zeitliche Übersicht und Zusammenhang der Initiativen

Ausschaffungs-Initiative / Durchsetzungs-Initiative / Selbstbestimmungs-Initiative

- 10. Juli 2007 Sammelbeginn der Eidgenössischen Volksinitiative „für die Ausschaffung krimineller Ausländer“
(Ausschaffungs-Initiative)
- 15. Februar 2008 Einreichung „Ausschaffungs-Initiative“
- 28. November 2010 Annahme „Ausschaffungs-Initiative“ durch Volk und Stände
- 28. November 2010 Ablehnung Gegenentwurf zur „Ausschaffungs-Initiative“ in allen Kantonen
- Januar-Juni 2011 Arbeitsgruppe des EJPD erarbeitet einen Bericht⁴⁵ mit Umsetzungsvarianten zur Ausschaffungs-Initiative. Die Vertreter der SVP in der Arbeitsgruppe bringen einen konkreten Umsetzungsvorschlag ein
- 25. Mai 2012 Bundesrat schickt zwei Varianten zur Umsetzung der „Ausschaffungs-Initiative“ in die Vernehmlassung; mit der vom Bundesrat favorisierten Variante ist klar, dass der Volkswillen nicht umgesetzt wird.
- 24. Juli 2012 Sammelbeginn der Eidgenössischen Volksinitiative „zur Durchsetzung der Ausschaffungs-Initiative“
(Durchsetzungs-Initiative)
- 28. Dezember 2012 Einreichung „Durchsetzungs-Initiative“
- 10. Dezember 2014 Abschluss parlamentarische Beratung „Durchsetzungs-Initiative“ – Initiative bereit für Schlussabstimmung; wahltaktisch bedingte Aussetzung der Schlussabstimmung bis 20. März 2015
- 10. März 2015 Sammelbeginn der Eidgenössischen Volksinitiative „Schweizer Recht statt fremde Richter“
(Selbstbestimmungs-Initiative); diese Volksinitiative soll inskünftig die Umsetzung von angenommenen Volksinitiativen sicherstellen
- 20. März 2015 Das Parlament empfiehlt in der Schlussabstimmung die Durchsetzungs-Initiative“ Volk und Ständen zur Ablehnung
- 20. März 2015 Das Parlament nimmt – gegen den Willen der SVP – die untaugliche **Umsetzungsgesetzgebung** zur „Ausschaffungs-Initiative“ an.
- 9. Juli 2015 Ablauf der Referendumsfrist der **Umsetzungsgesetzgebung** zur „Ausschaffungs-Initiative“
- 7. Oktober 2015 Bundesrat setzt den Abstimmungstermin für die „Durchsetzungs-Initiative“ auf den 28. Februar 2016 an
- 14. Oktober 2015 Bundesrat wartet mit der Inkraftsetzung der Umsetzungsgesetzgebung zur „Ausschaffungs-Initiative“ die Volksabstimmung vom 28. Februar 2016 ab
- 28. Februar 2016 Abstimmungstermin „Durchsetzungs-Initiative“

⁴⁵ https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/aktuell/news/2011/2011-06-28/110628_ber_ausschaffungsinitiative-d.pdf

Anhang 2: Systematik Landesverweis (Exkurs)

Der Landesverweis im alten Recht

Das Strafgesetzbuch kannte in Art. 55 aStGB bis Ende 2006 die strafrechtliche Landesverweisung als sogenannte Nebenstrafe, welche unabhängig vom Entscheid über die Hauptstrafe bedingt oder unbedingt verhängt werden konnte:

Art. 55 aStGB

¹ Der Richter kann den Ausländer, der zu Zuchthaus oder Gefängnis verurteilt wird, für 3 bis 15 Jahre aus dem Gebiete der Schweiz verweisen. Bei Rückfall kann Verweisung auf Lebenszeit ausgesprochen werden.

² Wird der Verurteilte bedingt entlassen, so entscheidet die zuständige Behörde, ob und unter welchen Bedingungen der Vollzug der Landesverweisung probeweise aufgeschoben werden soll.

³ Hat sich ein bedingt Entlassener bis zum Ablauf der Probezeit bewährt, so wird die aufgeschobene Landesverweisung nicht mehr vollzogen. Wurde der Aufschub nicht gewährt, so wird die Dauer der Landesverweisung von dem Tag hinweg berechnet, an welchem der bedingt Entlassene die Schweiz verlassen hat.

⁴ Wurde eine bedingte Entlassung nicht gewährt oder hat der bedingt Entlassene die Probezeit nicht bestanden, so wird die Verweisung an dem Tage wirksam, an dem die Freiheitsstrafe oder deren Rest verbüsst oder erlassen ist.

Das System sah somit vor, dass eine unbedingt verhängte Landesverweisung nach Verbüsung der Haftstrafe probeweise noch einmal aufgeschoben werden konnte. Sinn und Zweck dieser Regel war, der persönlichen Entwicklung der verurteilten Person während der Haftstrafe Rechnung zu tragen. Im Falle eines Rückfalls konnte das Gericht sogar eine Verweisung auf Lebenszeit verhängen.

Gründe der Aufhebung des Landesverweises im „alten“ Strafgesetzbuch

Mit der letzten Revision des allgemeinen Teils wurde Art. 55a StGB aufgehoben. Begründet wurde dies im Wesentlichen wie folgt: Das damalige Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung von Ausländern sah ebenfalls die Möglichkeit vor, einen Landesverweis zu verhängen (sog. administrative Ausweisung). Dies konnte dazu führen, dass Strafrichter in einem konkreten Fall von einem Landesverweis absahen, die Ausländerbehörde in der Folge jedoch einen Landesverweis verfügte. Eine Mehrheit war überzeugt, dass eine Abstimmung zwischen diesen beiden Behörden nicht möglich und die Ausländerbehörde besser geeignet sei, über einen Landesverweis – unabhängig von einem direkten Strafverfahren – zu entscheiden.

Wiedereinführung des Landesverweises im Strafgesetzbuch - Sinneswandel

Heute sind Parlament und Bundesrat der Auffassung, dass für die strafrechtliche Landesverweisung durchaus eine Notwendigkeit besteht. Angestossen wurde dieser Sinneswandel mit der Lancierung der Ausschaffungs-Initiative. Begründet wird dies unter anderem mit folgenden Argumenten:

- nur mit der strafrechtlichen Landesverweisung lässt sich eine einheitliche Praxis sicherstellen;
- verzichtet die Ausländerbehörde auf die Anordnung einer Landesverweisung, so lässt sich diese Haltung nicht anfechten; nur im Rahmen eines strafgerichtlichen Verfahrens stehen der Staatsanwaltschaft entsprechende Möglichkeiten zur Verfügung, falls ihr Antrag auf Landesverweis nicht entsprochen wird;
- die strafrechtliche Landesverweisung kann sicherstellen, dass am Tag der Entlassung aus dem Freiheitsentzug die Ausweisung sofort vollzogen werden kann;
- die generalpräventive Wirkung ist besser, wenn die Landesverweisung in einem öffentlichen, gerichtlichen Verfahren mit entsprechender Aussenwirkung stattfindet.

Strafrechtliche und administrative Ausweisung (Dualismus)

Dieses hin und her zeigt, dass die Aufhebung des Landesverweises im „alten“ Strafgesetzbuch ein Fehler war. Gleichzeitig wird aber auch deutlich, dass es sowohl eine strafrechtliche als auch eine administrative Ausweisung braucht. Die Durchsetzungs-Initiative sieht bezüglich der administrativen Ausweisung keine Einschränkungen vor, d.h. die Migrationsbehörden sollen unabhängig von den strafgerichtlichen Behörden frei über den Widerruf von Aufent-

halts- bzw. Niederlassungsbewilligungen entscheiden können, wenn die ausländische Person straffällig geworden ist.

Anders die vom Parlament am 20. März 2015 in der Schlussabstimmung angenommene Umsetzungsgesetzgebung der Ausschaffungs-Initiative. Diese beschneidet die Befugnisse der Migrationsbehörden massiv, da diese an die Urteile der Strafbehörden gebunden werden. Sehen die Strafbehörden von einem Landesverweis ab, so sollen die Migrationsämter verpflichtet werden, eine Aufenthaltsbewilligung zu verlängern, bzw. von einem Widerruf einer Aufenthaltsbewilligung abzusehen. Die entsprechende Formulierung in der Umsetzungsgesetzgebung lautet wie folgt:

Art. 62 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Ausländergesetz (AuG)

¹ Die zuständige Behörde kann Bewilligungen, ausgenommen die Niederlassungsbewilligung, und andere Verfügungen nach diesem Gesetz widerrufen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer:

b. zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde oder gegen sie eine strafrechtliche Massnahme im Sinne der Artikel 59–61 oder 64 StGB angeordnet wurde;

² **Unzulässig ist ein Widerruf, der nur damit begründet wird, dass ein Delikt begangen wurde, für das ein Strafgericht bereits eine Strafe oder Massnahme verhängt, jedoch von einer Landesverweisung abgesehen hat.**

Art. 63 Abs. 3 Ausländergesetz (AuG)

³ **Unzulässig ist ein Widerruf, der nur damit begründet wird, dass ein Delikt begangen wurde, für das ein Strafgericht bereits eine Strafe oder Massnahme verhängt, jedoch von einer Landesverweisung abgesehen hat.**

Einerseits sollen die Migrationsbehörden somit an die Urteilsfindung der Strafbehörden gebunden sein, andererseits sollen diese „über das Delikt hinausreichende Aspekte in die Beurteilung einfließen lassen können, die beispielsweise zum Zeitpunkt des Urteils der Strafbehörden noch nicht bekannt waren, erst später eintraten oder rein ausländerrechtliche Gründe betreffen“, so der Bundesrat in seiner Botschaft⁴⁶. In solchen Fällen soll es „den Ausländerbehörden zustehen, die Bewilligung einer Person gestützt auf ausländerrechtliche Überlegungen zu widerrufen“. „In der ausländerrechtlichen Gesamtbeurteilung des Einzelfalls sind unter diesen Umständen auch Straftaten zu berücksichtigen, bei denen bereits die Verhängung einer Landesverweisung geprüft, aber nicht angeordnet wurde“, so der Bundesrat in der Botschaft weiter. Die letzte Erwägung bezieht sich offenbar auf Art. 66a^{bis} StGB der Umsetzungsgesetzgebung (nicht obligatorische Landesverweisung), wonach das Gericht einen Ausländer für 3-15 Jahre des Landes verweisen kann, wenn er wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das nicht von Art. 66a (Obligatorische Landesverweisung) erfasst wird, zu einer Strafe verurteilt oder gegen ihn eine Massnahmen anordnet.

Diese Bestimmungen werden in der Praxis zu massiven Problemen führen. Es ist absolut unklar, in welchen Fällen die Migrationsbehörden einen Widerruf im Sinne von Art. 62 Abs. b bzw. Art. 63 Abs. 3 AuG verfügen können. Wie gravierend müssen die nach dem Strafurteil bekannten bzw. eingetretenen Gründe sein?

Problemstellung in der Praxis (Aufenthaltsbewilligung für Vergewaltiger)

2016 wird Ausländer (A) der Vergewaltigung schuldig gesprochen und zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren verurteilt. Gestützt auf Art. 66a Abs. 2 der Umsetzungsgesetzgebung sieht das Gericht von einer Landesverweisung ab, weil A schon 15 Jahre in der Schweiz wohnt, mit einer Ausländerin (B) gleicher Herkunft (H) verheiratet ist und einen 10 Jahre alten Sohn (C) hat, der in der Schweiz zur Schule geht. 2018 lassen sich A und B scheiden; B wandert zusammen mit C in die alte Heimat aus. Sind die Migrationsbehörden an das Strafurteil von 2016 gebunden oder können sie eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung verweigern?

⁴⁶ BBI 2013 6046

Anhang 3: Umsetzungsgesetzgebung des Parlaments

Ablauf der Referendumsfrist: 9. Juli 2015

Schweizerisches Strafgesetzbuch und Militärstrafgesetz

**(Umsetzung von Art. 121 Abs. 3–6 BV über die Ausschaffung
krimineller Ausländerinnen und Ausländer)**

Änderung vom 20. März 2015

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 26. Juni 2013¹,
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Strafgesetzbuch²

Art. 66a

1a. Landesverweisung.

a. Obligatorische Landesverweisung

¹ Das Gericht verweist den Ausländer, der wegen einer der folgenden strafbaren Handlungen verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5–15 Jahre aus der Schweiz:

a. vorsätzliche Tötung (Art. 111), Mord (Art. 112), Totschlag (Art. 113), Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord (Art. 115), strafbarer Schwangerschaftsabbruch (Art. 118 Abs. 1 und 2);

b. schwere Körperverletzung (Art. 122), Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 124 Abs. 1), Aussetzung (Art. 127), Gefährdung des Lebens (Art. 129), Angriff (Art. 134);

c. qualifizierte Veruntreuung (Art. 138 Ziff. 2), qualifizierter Diebstahl (Art. 139 Ziff. 2 und 3), Raub (Art. 140), gewerbsmässiger Betrug (Art. 146 Abs. 2), gewerbsmässiger betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage (Art. 147 Abs. 2), gewerbsmässiger Check- und Kreditkartenmissbrauch (Art. 148 Abs. 2), qualifizierte Erpressung (Art. 156 Ziff. 2–4), gewerbsmässiger Wucher (Art. 157 Ziff. 2), gewerbsmässige Hehlerei (Art. 160 Ziff. 2);

d. Diebstahl (Art. 139) in Verbindung mit Hausfriedensbruch (Art. 186);

¹ BBl 2013 5975

² SR 311.0

- e. Betrug (Art. 146 Abs. 1) im Bereich einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe, unrechtmässiger Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe (Art. 148a Abs. 1);
- f. Betrug (Art. 146 Abs. 1), Leistungs- und Abgabebetrag (Art. 14 Abs. 1, 2 und 4 des BG vom 22. März 1974³ über das Verwaltungsstrafrecht) oder Steuerbetrug, Veruntreuung von Quellensteuern oder eine andere Straftat im Bereich der öffentlich-rechtlichen Abgaben, die mit einer Höchststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe oder mehr bedroht ist;
- g. Zwangsheirat, erzwungene eingetragene Partnerschaft (Art. 181a), Menschenhandel (Art. 182), Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183), qualifizierte Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 184), Geiselnahme (Art. 185);
- h. sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 Ziff. 1), sexuelle Nötigung (Art. 189), Vergewaltigung (Art. 190), Schändung (Art. 191), Förderung der Prostitution (Art. 195), Pornografie (Art. 197 Abs. 4 zweiter Satz);
- i. Brandstiftung (Art. 221 Abs. 1 und 2), vorsätzliche Verursachung einer Explosion (Art. 223 Ziff. 1 Abs. 1), Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht (Art. 224 Abs. 1), vorsätzliche Gefährdung ohne verbrecherische Absicht (Art. 225 Abs. 1), Herstellen, Verbergen, Weiterschaffen von Sprengstoffen und giftigen Gasen (Art. 226), Gefährdung durch Kernenergie, Radioaktivität und ionisierende Strahlen (Art. 226^{bis}), strafbare Vorbereitungshandlungen (Art. 226^{ter}), vorsätzliches Verursachen einer Überschwemmung oder eines Einsturzes (Art. 227 Ziff. 1 Abs. 1), vorsätzliche Beschädigung von elektrischen Anlagen, Wasserbauten und Schutzvorrichtungen (Art. 228 Ziff. 1 Abs. 1);
- j. vorsätzliche Gefährdung durch gentechnisch veränderte oder pathogene Organismen (Art. 230^{bis} Abs. 1), vorsätzliches Verbreiten menschlicher Krankheiten (Art. 231 Ziff. 1), vorsätzliche Trinkwasserverunreinigung (Art. 234 Abs. 1);
- k. qualifizierte Störung des öffentlichen Verkehrs (Art. 237 Ziff. 1 Abs. 2), vorsätzliche Störung des Eisenbahnverkehrs (Art. 238 Abs. 1);
- l. strafbare Vorbereitungshandlungen (Art. 260^{bis} Abs. 1 und 3), Beteiligung an oder Unterstützung einer kriminellen Organisation (Art. 260^{ter}), Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit Waffen (Art. 260^{quater}), Finanzierung des Terrorismus (Art. 260^{quinqies});
- m. Völkermord (Art. 264), Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 264a), schwere Verletzungen der Genfer Konventionen vom 12. August 1949⁴ (Art. 264c), andere Kriegsverbrechen (Art. 264d–264h);
- n. vorsätzliche Widerhandlung gegen Artikel 116 Absatz 3 oder Artikel 118 Absatz 3 des Ausländergesetzes vom 16. Dezember 2005⁵;

³ SR 313.0

⁴ SR 0.518.12, 0.518.23, 0.518.42, 0.518.51

⁵ SR 142.20

o. Widerhandlung gegen Artikel 19 Absatz 2 oder 20 Absatz 2 des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951 (BetmG)⁶.

² Das Gericht kann ausnahmsweise von einer Landesverweisung absehen, wenn diese für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Dabei ist der besonderen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind.

³ Von einer Landesverweisung kann ferner abgesehen werden, wenn die Tat in entschuldbarer Notwehr (Art. 16 Abs. 1) oder in entschuldbarem Notstand (Art. 18 Abs. 1) begangen wurde.

Art. 66a^{bis}

b. Nicht obligatorische Landesverweisung

Das Gericht kann einen Ausländer für 3–15 Jahre des Landes verweisen, wenn er wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das nicht von Artikel 66a erfasst wird, zu einer Strafe verurteilt oder gegen ihn eine Massnahme nach den Artikeln 59–61 oder 64 angeordnet wird.

Art. 66b

c. Gemeinsame Bestimmungen. Wiederholungsfall

¹ Begeht jemand, nachdem gegen ihn eine Landesverweisung angeordnet worden ist, eine neue Straftat, welche die Voraussetzungen für eine Landesverweisung nach Artikel 66a erfüllt, so ist die neue Landesverweisung auf 20 Jahre auszusprechen.

² Die Landesverweisung kann auf Lebenszeit ausgesprochen werden, wenn der Verurteilte die neue Tat begeht, solange die für die frühere Tat ausgesprochene Landesverweisung noch wirksam ist.

Art. 66c

d. Zeitpunkt des Vollzugs

¹ Die Landesverweisung gilt ab Rechtskraft des Urteils.

² Vor dem Vollzug der Landesverweisung sind die unbedingten Strafen oder Strafteile sowie die freiheitsentziehenden Massnahmen zu vollziehen.

³ Die Landesverweisung wird vollzogen, sobald die verurteilte Person bedingt oder endgültig aus dem Straf- oder Massnahmenvollzug entlassen oder die freiheitsentziehende Massnahme aufgehoben wird, ohne dass eine Reststrafe zu vollziehen ist oder eine andere solche Massnahme angeordnet wird.

⁴ Wird die mit einer Landesverweisung belegte Person für den Straf- und Massnahmenvollzug in ihr Heimatland überstellt, so gilt die Landesverweisung mit der Überstellung als vollzogen.

⁵ Die Dauer der Landesverweisung wird von dem Tag an berechnet, an dem die verurteilte Person die Schweiz verlassen hat.

⁶ SR 812.121

Art. 66d

e. Aufschiebung des Vollzugs der obligatorischen Landesverweisung

¹ Der Vollzug der obligatorischen Landesverweisung nach Artikel 66a kann nur aufgeschoben werden, wenn:

a. der Betroffene ein von der Schweiz anerkannter Flüchtling ist und durch die Landesverweisung sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Anschauungen gefährdet wäre; davon ausgenommen ist der Flüchtling, der sich gemäss Artikel 5 Absatz 2 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998⁷ nicht auf das Rückschiebungsverbot berufen kann;

b. andere zwingende Bestimmungen des Völkerrechts entgegenstehen.

² Bei ihrer Entscheidung hat die zuständige kantonale Behörde von der Vermutung auszugehen, dass die Ausweisung in einen Staat, den der Bundesrat nach Artikel 6a Absatz 2 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 als sicher bezeichnet, nicht gegen Artikel 25 Absätze 2 und 3 der Bundesverfassung verstösst.

Art. 105 Abs. 1

¹ Die Bestimmungen über die bedingten und die teilbedingten Strafen (Art. 42 und 43), über die Landesverweisung (Art. 66a–66d) sowie über die Verantwortlichkeit des Unternehmens (Art. 102) sind bei Übertretungen nicht anwendbar.

Art. 148a

Unrechtmässiger Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe

¹ Wer jemanden durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen von Tatsachen oder in anderer Weise irreführt oder in einem Irrtum bestärkt, sodass er oder ein anderer Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe bezieht, die ihm oder dem andern nicht zustehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

² In leichten Fällen ist die Strafe Busse.

Art. 367 Abs. 2^{ter}, 2^{quater}, 2^{quinquies}, 2^{sexies} und 2^{septies}

^{2^{ter}} Behörden nach den Absätzen 2 Buchstaben c–l und ^{2^{septies}} können Urteile, die eine Landesverweisung enthalten, so lange einsehen, als die betroffene Person mit der Landesverweisung belegt ist. Dauert die Frist nach Artikel 369 länger, so ist sie für die Dauer der Einsichtsmöglichkeit massgebend.

^{2^{quater}} *Bisheriger Absatz 2^{ter}*

^{2^{quinquies}} Gemeldet werden die Personalien der nach Absatz ^{2^{quater}} registrierten Schweizerinnen und Schweizer ab dem 17. Altersjahr. Stellt der Führungsstab der Armee fest, dass eine gemeldete Person stellungspflichtig oder Angehöriger der Armee ist, so meldet die für das Register zuständige Stelle auch die Strafdaten.

^{2^{sexies}} Die Meldung und die Feststellung nach Absatz ^{2^{quinquies}} können über eine elektronische Schnittstelle zwischen dem Personalinformationssystem der Armee (PISA) und dem Register erfolgen.

^{2^{septies}} *Bisheriger Absatz 2^{sexies}*

⁷ SR 142.31

Art. 369 Abs. 5^{bis}

^{5bis} Urteile, die eine Landesverweisung enthalten, bleiben bis zum Tod der betroffenen Person eingetragen. Hat diese Person keinen Aufenthalt in der Schweiz, so wird das Urteil aus dem Strafregister spätestens 100 Jahre nach ihrer Geburt entfernt. Erwirbt die betroffene Person das Schweizer Bürgerrecht, so kann sie acht Jahre nach der Einbürgerung ein Gesuch um Entfernung des Urteils gemäss den Fristen nach den Absätzen 1–5 stellen.

Art. 371 Abs. 3, 4, 4^{bis} und 5

³ Ein Urteil, das eine Strafe enthält, wird nicht mehr in den Strafregisterauszug aufgenommen, wenn zwei Drittel der für die Entfernung nach Artikel 369 Absätze 1–5 und 6 massgebenden Dauer abgelaufen sind.

⁴ Ein Urteil, das neben einer Strafe eine Massnahme oder eine Massnahme allein enthält, wird nicht mehr in den Strafregisterauszug aufgenommen, wenn die Hälfte der für die Entfernung nach Artikel 369 Absätze 1–5 und 6 massgebenden Dauer abgelaufen ist.

^{4bis} Ein Urteil, das eine Landesverweisung enthält, erscheint so lange im Strafregisterauszug, als die betroffene Person mit der Landesverweisung belegt ist. Dauert die Frist nach Absatz 3 oder 4 länger, so ist sie für die Dauer des Erscheinens im Privatauszug massgebend.

⁵ Nach Ablauf der Fristen nach den Absätzen 3, 4 und 4bis bleibt das Urteil im Strafregisterauszug, wenn dieser noch ein Urteil enthält, bei dem diese Frist noch nicht abgelaufen ist.

2. Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927⁸

Art. 49a

1a. Landesverweisung
a. Obligatorische
Landesverweisung

¹ Das Gericht verweist den Ausländer, der wegen einer der folgenden strafbaren Handlungen verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5–15 Jahre aus der Schweiz:

- a. vorsätzliche Tötung (Art. 115), Mord (Art. 116), Totschlag (Art. 117), Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord (Art. 119);
- b. schwere Körperverletzung (Art. 121), Angriff (Art. 128a);
- c. qualifizierte Veruntreuung (Art. 130 Ziff. 2), qualifizierter Diebstahl (Art. 131 Ziff. 3 und 4), Raub (Art. 132), Sachbeschädigung mit grossem Schaden (Art. 134 Abs. 3), gewerbsmässiger Betrug (Art. 135 Abs. 4), qualifizierte Erpressung (Art. 137a Ziff. 2–4), gewerbsmässige Hehlerei (Art. 137b Ziff. 2), qualifizierte Plünderung (Art. 139 Abs. 2);
- d. Diebstahl (Art. 131) in Verbindung mit Hausfriedensbruch (Art. 152);
- e. Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 151a), qualifizierte Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 151b), Geiselnahme (Art. 151c);
- f. sexuelle Nötigung (Art. 153), Vergewaltigung (Art. 154), Schändung (Art. 155), sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 156 Ziff. 1);

⁸ SR 321.0

g. Brandstiftung (Art. 160 Abs. 1 und 2), vorsätzliche Verursachung einer Explosion (Art. 161 Ziff. 1 Abs. 1 und 3), Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht (Art. 162 Abs. 1 und 3), vorsätzliche Gefährdung ohne verbrecherische Absicht (Art. 163 Abs. 1), Herstellen, Verbergen, Weiterschaffen von Sprengstoffen und giftigen Gasen (Art. 164), vorsätzliches Verursachen einer Überschwemmung oder eines Einsturzes (Art. 165 Ziff. 1 Abs. 1 und 3), vorsätzliche Beschädigung von elektrischen Anlagen, Wasserbauten und Schutzvorrichtungen (Art. 166 Ziff. 1 Abs. 1), vorsätzliches Verbreiten menschlicher Krankheiten (Art. 167 Ziff. 1), vorsätzliche Trinkwasserverunreinigung (Art. 169 Abs. 1), qualifizierte Störung des öffentlichen Verkehrs (Art. 169a Ziff. 2), vorsätzliche Störung des Eisenbahnverkehrs (Art. 170 Abs. 1), strafbare Vorbereitungshandlungen (Art. 171b);

h. Völkermord (Art. 108), Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 109), schwere Verletzungen der Genfer Konventionen vom 12. August 1949⁹ (Art. 111), andere Kriegsverbrechen (Art. 112–112d).

² Das Gericht kann ausnahmsweise von einer Landesverweisung absehen, wenn diese für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Dabei ist der besonderen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind.

³ Von einer Landesverweisung kann ferner abgesehen werden, wenn die Tat in entschuldbarer Notwehr (Art. 16a Abs. 1) oder in entschuldbarem Notstand (Art. 17a Abs. 1) begangen wurde.

Art. 49a^{bis}

b. Nicht obligatorische Landesverweisung

Das Gericht kann einen Ausländer für 3–15 Jahre des Landes verweisen, wenn er wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das nicht von Artikel 49a erfasst wird, zu einer Strafe verurteilt oder gegen ihn eine Massnahme nach den Artikeln 59–61 oder 64 des Strafgesetzbuches¹⁰ angeordnet wird.

Art. 49b

c. Gemeinsame Bestimmungen.

Wiederholungsfall

1 Begeht jemand, nachdem gegen ihn eine Landesverweisung angeordnet worden ist, eine neue Straftat, welche die Voraussetzungen für eine Landesverweisung nach Artikel 49a erfüllt, so ist die neue Landesverweisung auf 20 Jahre auszusprechen.

² Die Landesverweisung kann auf Lebenszeit ausgesprochen werden, wenn der Verurteilte die neue Tat begeht, solange die für die frühere Tat ausgesprochene Landesverweisung noch wirksam ist.

Art. 49c

d. Vollzug Der Vollzug richtet sich nach den Artikeln 66c und 66d des Strafgesetzbuchs¹¹.

Art. 60b Abs. 1

¹ Die Bestimmungen über die bedingten und die teilbedingten Strafen (Art. 36 und 37), über die Landesverweisung (Art. 49a–49c) sowie über die Verantwortlichkeit des Unternehmens (Art. 59a und 59b) sind bei Übertretungen nicht anwendbar.

⁹ SR 0.518.12, 0.518.23, 0.518.42, 0.518.51

¹⁰ SR 311.0

¹¹ SR 311.0

II

Die Änderung anderer Erlasse ist im Anhang geregelt.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 20. März 2015 Ständerat, 20. März 2015

Der Präsident: Stéphane Rossini

Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Der Präsident: Claude Hêche

Die Sekretärin: Martina Buol

Datum der Veröffentlichung: 31. März 2015¹²

Ablauf der Referendumsfrist: 9. Juli 2015

Anhang

(Ziff. II)

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005¹³

Art. 5 Abs. 1 Bst. d

¹ Ausländerinnen und Ausländer, die in die Schweiz einreisen wollen:
d. dürfen nicht von einer Fernhaltemassnahme oder von einer Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} des Strafgesetzbuchs¹⁴ (StGB) oder Artikel 49a oder 49a^{bis} des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927¹⁵ (MStG) betroffen sein.

Art. 59 Abs. 3

³ Keinen Anspruch auf Reisepapiere hat, wer erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder die äussere Sicherheit der Schweiz gefährdet oder rechtskräftig zu einer Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} StGB¹⁶ oder Artikel 49a oder 49a^{bis} MStG¹⁷ verurteilt wurde.

Art. 61 Abs. 1 Bst. e und f

1 Eine Bewilligung erlischt:

e. mit der rechtskräftigen Landesverweisung nach Artikel 66a StGB¹⁸ oder Artikel 49a MStG¹⁹;

f. mit dem Vollzug einer Landesverweisung nach Artikel 66a^{bis} StGB oder 49a^{bis} MStG.

Art. 62 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2

¹ Die zuständige Behörde kann Bewilligungen, ausgenommen die Niederlassungsbewilligung, und andere Verfügungen nach diesem Gesetz widerrufen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer:

b. zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde oder gegen sie eine strafrechtliche Massnahme im Sinne der Artikel 59–61 oder 64 StGB²⁰ angeordnet wurde;

¹² BBl 2015 2735

¹³ SR 142.20

¹⁴ SR 311.0

¹⁵ SR 321.0

¹⁶ SR 311.0

¹⁷ SR 321.0

¹⁸ SR 311.0

¹⁹ SR 321.0

²⁰ SR 311.0

² Unzulässig ist ein Widerruf, der nur damit begründet wird, dass ein Delikt begangen wurde, für das ein Strafgericht bereits eine Strafe oder Massnahme verhängt, jedoch von einer Landesverweisung abgesehen hat.

Art. 63 Abs. 3

³ Unzulässig ist ein Widerruf, der nur damit begründet wird, dass ein Delikt begangen wurde, für das ein Strafgericht bereits eine Strafe oder Massnahme verhängt, jedoch von einer Landesverweisung abgesehen hat.

Art. 67 Abs. 5

⁵ Die verfügende Behörde kann ausnahmsweise aus humanitären oder anderen wichtigen Gründen von der Verhängung eines Einreiseverbots absehen oder ein Einreiseverbot endgültig oder vorübergehend aufheben. Dabei sind namentlich die Gründe, die zum Einreiseverbot geführt haben, sowie der Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und die Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz gegenüber den privaten Interessen der betroffenen Person an einer Aufhebung abzuwägen.

Art. 71 Einleitungssatz

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement unterstützt die mit dem Vollzug der Weg- oder Ausweisung oder der Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} StGB²¹ oder Artikel 49a oder 49a^{bis} MStG²² von Ausländerinnen und Ausländern betrauten Kantone, indem es insbesondere:

Art. 75 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a

¹ Um die Durchführung eines Wegweisungsverfahrens oder eines strafrechtlichen Verfahrens, in dem eine Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} StGB²³ oder Artikel 49a oder 49a^{bis} MStG²⁴ droht, sicherzustellen, kann die zuständige kantonale Behörde eine Person, die keine Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besitzt, während der Vorbereitung des Entscheides über ihre Aufenthaltsberechtigung für höchstens sechs Monate in Haft nehmen, wenn sie:

a. sich im Asylverfahren, im Wegweisungsverfahren oder im strafrechtlichen Verfahren, in dem eine Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} StGB oder Artikel 49a oder 49a^{bis} MStG droht, weigert, ihre Identität offenzulegen, mehrere Asylgesuche unter verschiedenen Identitäten einreicht, wiederholt einer Vorladung ohne ausreichende Gründe nicht Folge leistet oder andere Anordnungen der Behörden im Asylverfahren missachtet;

Art. 76 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 4

¹ Wurde ein erstinstanzlicher Weg- oder Ausweisungsentscheid eröffnet oder eine erstinstanzliche Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} StGB²⁵ oder Artikel 49a oder 49a^{bis} MStG²⁶ ausgesprochen, so kann die zuständige Behörde die betroffene Person zur Sicherstellung des Vollzugs:

⁴ Die für den Vollzug der Wegweisung, der Ausweisung oder der Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} StGB oder Artikel 49a oder 49a^{bis} MStG notwendigen Vorkehren sind umgehend zu treffen.

Art. 78 Abs. 1

¹ Hat eine Person ihre Pflicht zur Ausreise aus der Schweiz innerhalb der ihr angesetzten Frist nicht erfüllt und kann die rechtskräftige Weg- oder Ausweisung oder die rechtskräftige Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} StGB²⁷ oder Artikel 49a oder 49a^{bis} MStG²⁸ aufgrund ihres persönlichen Verhaltens nicht vollzogen werden, so kann sie, um der Ausreisepflicht Nachachtung zu verschaffen, in Haft genommen werden, sofern die Anordnung der Ausschaffungshaft nicht zulässig ist und eine andere, mildere Massnahme nicht zum Ziel führt.

²¹ SR 311.0

²² SR 321.0

²³ SR 311.0

²⁴ SR 321.0

²⁵ SR 311.0

²⁶ SR 321.0

²⁷ SR 311.0

²⁸ SR 321.0

Art. 83 Abs. 7 Bst. a und Abs. 9

⁷ Die vorläufige Aufnahme nach den Absätzen 2 und 4 wird nicht verfügt, wenn die weg- oder ausgewiesene Person:

a. zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe im In- oder Ausland verurteilt wurde oder wenn gegen sie eine strafrechtliche Massnahme im Sinne der Artikel 59–61 oder 64 StGB²⁹ angeordnet wurde;

⁹ Die vorläufige Aufnahme wird nicht verfügt oder erlischt, wenn eine Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} StGB oder Artikel 49a oder 49abis MStG³⁰ rechtskräftig geworden ist.

Art. 86 Abs. 1

1 Die Kantone regeln die Festsetzung und die Ausrichtung der Sozialhilfe und der Nothilfe für vorläufig aufgenommene Personen. Die Bestimmungen der Artikel 80–84 AsylG³¹ für Asylsuchende sind anwendbar. Für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und für Flüchtlinge mit einer rechtskräftigen Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} StGB³² oder Artikel 49a oder 49a^{bis} MStG³³ gelten bezüglich Sozialhilfestandards die gleichen Bestimmungen wie für Flüchtlinge, denen die Schweiz Asyl gewährt hat.

2. Asylgesetz vom 26. Juni 1998³⁴

Ersatz eines Ausdrucks

In Artikel 115 Einleitungssatz wird «des Strafgesetzbuches» ersetzt durch «des StGB».

Art. 37 Abs. 4

⁴ Das SEM entscheidet mit besonderer Beförderlichkeit, wenn die asylsuchende Person in Auslieferungshaft ist oder wenn gegen sie eine Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66abis des Strafgesetzbuchs³⁵ (StGB) oder Artikel 49a oder 49a^{bis} des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927³⁶ (MStG) ausgesprochen wurde.

Art. 53 Asylunwürdigkeit

Flüchtlingen wird kein Asyl gewährt, wenn:

- a. sie wegen verwerflicher Handlungen des Asyls unwürdig sind;
- b. sie die innere oder die äussere Sicherheit der Schweiz verletzt haben oder gefährden; oder
- c. gegen sie eine Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66abis StGB³⁷ oder Artikel 49a oder 49a^{bis} MStG³⁸ ausgesprochen wurde.

Art. 59 Wirkung

Personen, denen die Schweiz Asyl gewährt hat oder welche die Flüchtlingseigenschaft erfüllen, gelten gegenüber allen eidgenössischen und kantonalen Behörden als Flüchtlinge im Sinne dieses Gesetzes sowie des Abkommens vom 28. Juli 1951³⁹ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.

Art. 64 Abs. 1 Bst. e

1 Das Asyl in der Schweiz erlischt, wenn:

e. eine Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} StGB⁴⁰ oder Artikel 49a oder 49a^{bis} MStG⁴¹ rechtskräftig geworden ist.

²⁹ SR 311.0

³⁰ SR 321.0

³¹ SR 142.31

³² SR 311.0

³³ SR 321.0

³⁴ SR 142.31

³⁵ SR 311.0

³⁶ SR 321.0

³⁷ SR 311.0

³⁸ SR 321.0

³⁹ SR 0.142.30

⁴⁰ SR 311.0

⁴¹ SR 321.0

Art. 73 Ausschlussgründe

Vorübergehender Schutz wird nicht gewährt, wenn die schutzbedürftige Person:

- a. einen Tatbestand nach Artikel 53 erfüllt hat;
- b. die öffentliche Sicherheit und Ordnung verletzt hat oder in schwerwiegender Weise gefährdet hat; oder
- c. mit einer rechtskräftigen Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} StGB⁴² oder Artikel 49a oder 49a^{bis} MStG⁴³ belegt ist.

Art. 79 Erlöschen

Der vorübergehende Schutz erlischt, wenn die schutzbedürftige Person:

- a. den Mittelpunkt ihrer Lebensverhältnisse ins Ausland verlegt hat;
- b. auf den vorübergehenden Schutz verzichtet hat;
- c. gestützt auf das AuG⁴⁴ eine Niederlassungsbewilligung erhalten hat; oder
- d. mit einer rechtskräftigen Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} StGB⁴⁵ oder Artikel 49a oder 49abis MStG⁴⁶ belegt ist.

Art. 88 Abs. 3

3 Die Pauschalen für Flüchtlinge und schutzbedürftige Personen mit Aufenthaltsbewilligung und für Flüchtlinge mit einer rechtskräftigen Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66abis StGB⁴⁷ oder Artikel 49a oder 49abis MStG⁴⁸ decken namentlich die Kosten für die Sozialhilfe und enthalten zudem einen Beitrag an die Betreuungs- und Verwaltungskosten. Sie werden längstens während fünf Jahren nach Einreichung des Asylgesuchs ausgerichtet.

Art. 109 Abs. 5

5 Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet mit besonderer Beförderlichkeit, wenn die asylsuchende Person in Auslieferungshaft ist oder wenn gegen sie eine Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66abis StGB⁴⁹ oder Artikel 49a oder 49a^{bis} MStG⁵⁰ ausgesprochen wurde.

3. Bundesgesetz vom 20. Juni 2003⁵¹ über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich

Art. 3 Abs. 4^{bis}

4bis Für die Erstellung von Statistiken über den Widerruf und die Nichtverlängerung von ausländerrechtlichen Bewilligungen sowie über Landesverweisungen aufgrund von rechtskräftigen Strafurteilen werden Daten erfasst über:

- a. die zugrunde liegenden Straftatbestände;
- b. die freiwillige oder zwangsweise Rückführung;
- c. die betroffenen Heimat- oder Herkunftsstaaten.

4. Strafbehördenorganisationsgesetz vom 19. März 2010⁵²

Art. 74 Abs. 1 Bst. g^{bis}

1 Die Kantone vollziehen die folgenden Strafen und Massnahmen, die von den Strafbehörden des Bundes angeordnet wurden:
gbis. Landesverweisungen;

5. Strafprozessordnung⁵³

Art. 130 Bst. b

Die beschuldigte Person muss verteidigt werden, wenn:

- b. ihr eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr, eine freiheitsentziehende Massnahme oder eine Landesverweisung droht;

⁴² SR 311.0

⁴³ SR 321.0

⁴⁴ SR 142.20

⁴⁵ SR 311.0

⁴⁶ SR 321.0

⁴⁷ SR 311.0

⁴⁸ SR 321.0

⁴⁹ SR 311.0

⁵⁰ SR 321.0

⁵¹ SR 142.51

⁵² SR 173.71

⁵³ SR 312.0

Art. 220 Abs. 1 und 2

¹ *Betrifft nur den französischen Text*

² Als Sicherheitshaft gilt die Haft während der Zeit zwischen dem Eingang der Anklageschrift beim erstinstanzlichen Gericht und der Rechtskraft des Urteils, dem Antritt einer freiheitsentziehenden Sanktion, dem Vollzug der Landesverweisung oder der Entlassung.

Art. 352 Abs. 2

² Jede dieser Strafen kann mit einer Massnahme nach den Artikeln 66 und 67e–73 StGB⁵⁴ verbunden werden.

6. Bundesgesetz vom 22. März 1974⁵⁵ über das Verwaltungsstrafrecht

Art. 21 Abs. 1

¹ Für die Beurteilung ist die beteiligte Verwaltung zuständig; hält jedoch das übergeordnete Departement die Voraussetzungen einer Freiheitsstrafe, einer freiheitsentziehenden Massnahme oder einer Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} des Strafgesetzbuchs⁵⁶ für gegeben, so ist das Gericht zuständig.

Art. 73 Abs. 1 erster Satz

1 Ist die gerichtliche Beurteilung verlangt worden oder hält das übergeordnete Departement die Voraussetzungen einer Freiheitsstrafe, einer freiheitsentziehenden Massnahme oder einer Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66abis des Strafgesetzbuchs⁵⁷ für gegeben, so überweist die beteiligte Verwaltung die Akten der kantonalen Staatsanwaltschaft zuhanden des zuständigen Strafgerichts. ...

7. Militärstrafprozess vom 23. März 1979⁵⁸

Art. 56 Einleitungssatz und Bst. a

Gegen den Beschuldigten, gegen den die Voruntersuchung angeordnet wurde, darf ein Haftbefehl nur erlassen werden, wenn er eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und Grund zur Annahme besteht:

a. dass er sich der Strafverfolgung oder der zu erwartenden Sanktion durch Flucht entziehen würde;

Art. 119 Abs. 2 Bst. e

2 Das Strafmandatverfahren findet nicht statt:

e. wenn eine Degradation (Art. 35 MStG), ein Ausschluss aus der Armee (Art. 48 und 49 MStG) oder eine Massnahme nach Artikel 47, 50 oder 50b MStG als angezeigt erscheint oder eine Landesverweisung (Art. 49a oder 49a^{bis} MStG) in Aussicht steht.

8. Bundesgesetz vom 13. Juni 2008⁵⁹ über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes

Art. 15 Abs. 1 Bst. d

1 Fedpol betreibt in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein automatisiertes Personen- und Sachfahndungssystem. Dieses dient den zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone bei der Erfüllung folgender Aufgaben:

d. Durchführung von Fernhalte- und Zwangsmassnahmen gegenüber Ausländerinnen und Ausländern nach Artikel 121 Absatz 2 der Bundesverfassung, nach Artikel 66a oder 66a^{bis} des Strafgesetzbuchs⁶⁰ oder Artikel 49a oder 49abis des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927⁶¹, nach dem Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005⁶² oder nach dem Asylgesetz vom 26. Juni 1998⁶³;

⁵⁴ SR 311.0

⁵⁵ SR 313.0

⁵⁶ SR 311.0

⁵⁷ SR 311.0

⁵⁸ SR 322.1

⁵⁹ SR 361

⁶⁰ SR 311.0

⁶¹ SR 321.0

⁶² SR 142.20

⁶³ SR 142.31

9. DNA-Profil-Gesetz vom 20. Juni 2003⁶⁴

Art. 16 Abs. 4

4 Beim Vollzug einer Freiheitsstrafe, bei Verwahrung, bei therapeutischen Massnahmen oder bei Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} des Strafgesetzbuchs⁶⁵ oder Artikel 49a oder 49abis des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927⁶⁶ löscht das Bundesamt das DNA-Profil 20 Jahre nach der Entlassung aus der Freiheitsstrafe oder der Verwahrung beziehungsweise nach dem Vollzug der therapeutischen Massnahme oder der Landesverweisung.

⁶⁴ SR 363

⁶⁵ SR 311.0

⁶⁶ SR 321.0